

# Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 64 – März 2017**

## **8 Jahre UN-BRK: Behindertenpolitik menschenrechtsorientiert gestalten!**

In den Wahlprogrammen der Parteien und in den künftigen Koalitionsverträgen muss die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen endlich unter einem Menschenrechtsaspekt formuliert und gestaltet werden. Dies betont Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) und Vorstandmitglied von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. anlässlich des achten Geburtstages der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März und vor dem Hintergrund der anstehenden Landtags- und Bundestagswahlen in diesem Jahr: "Mit speziellem Bezug auf die Bundestagswahl am 24. September haben wir als ISL jetzt Vorschläge für einige Kernpunkte erstellt, die man einfach so in künftige Koalitionsverträge übernehmen kann - abschreiben ist also ausdrücklich erwünscht!".

Die Vorschläge der ISL konzentrieren sich auf drei beispielhafte Bereiche. Erstens: Wahlrechtsausschlüsse abstellen und barrierefreie Wahldurchführung garantieren. Zweitens: Selbstbestimmung sichern, unter anderem durch die Änderung des gerade verabschiedeten BTHG und umfassende Deinstitutionalisierung. Drittens: Barrierefreiheit auch für private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen vorschreiben. (Der Text der Vorschläge ist im Innenteil dokumentiert).

"Behinderte Menschen sind in Deutschland immer noch mit erheblichen Benachteiligungen und mit massiven Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung konfrontiert", kritisiert Arnade. "Der Jahrestag der UN-BRK muss Ansporn sein, dass Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Inklusion vollständig umsetzt und die Menschenrechte behinderter Menschen umfassend garantiert. Koalitionsverträge sind bekanntlich Gestaltungsinstrumente. Die Parteien müssen sie nur nutzen!"

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Zweite Dekade der UN-BRK.....   | 3  |
| Theresia Degener als Vorsitzende des UN-Ausschusses gewählt .....           | 3  |
| Großer Tag für die Behindertenbewegung.....                                 | 3  |
| Mensch mit Lernschwierigkeiten im UN-Ausschuss.....                         | 4  |
| Behindertenpolitik menschenrechtsorientiert gestalten .....                 | 5  |
| Aus den Ländern.....  | 7  |
| Recht & Gesetz .....  | 12 |
| Beschwerdeverfahren für soziale Menschenrechte anerkennen!.....             | 12 |
| Bundesteilhabegesetz - nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz.....              | 14 |
| Weibernetz begrüßt Beschluss zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention..... | 20 |
| Krankenhaus bezahlt Gebärdensprachdolmetschung .....                        | 21 |
| Ehemaliger Sonderschüler verklagt Land NRW .....                            | 22 |
| Neues von der Antidiskriminierungsstelle .....                              | 24 |
| Neues von der Monitoringstelle + DIMR .....                                 | 25 |
| Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt wohnen können .....        | 25 |
| Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderungen .....       | 27 |
| Internationales .....   | 29 |
| EU-Gerichtshof zum Vertrag von Marrakesch.....                              | 29 |
| Schweiz.....  | 30 |
| Dies & Das.....   | 31 |
| ISL-Online-Handbuch zum Empowerment.....                                    | 31 |
| Ableismus - Neue ISL-Broschüre mit Hubbe-Cartoons.....                      | 31 |
| NW3 - Mitgliederversammlung.....  | 32 |
| Rechtsanwaltsadressen .....   | 37 |
| Voll- und Fördermitglieder .....  | 40 |

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

## Zweite Dekade der UN-BRK

### Theresia Degener als Vorsitzende des UN-Ausschusses gewählt

Zu Beginn der 17. Sitzung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf ist Prof. Dr. Theresia Degener am Montag, den 20. März, per Akklamation zur Vorsitzenden gewählt worden. Ihre Amtsperiode als derzeit einzige Frau im Ausschuss wird bis Ende 2018 dauern: "Ich bin sehr dankbar dafür, dass mir der Vorsitz des BRK-Fachausschusses für die nächsten zwei Jahre anvertraut wurde", so Degener nach ihrer Wahl. "Ich werde mich mit aller Kraft dafür einsetzen, das menschenrechtliche Modell von Behinderung in der zweiten Dekade der UN-Behindertenrechtskonvention aufrecht zu erhalten. Als einziges weibliches Mitglied des Ausschusses verstehe ich diese Wahl auch als Verpflichtung zur Gleichberechtigung der Geschlechter durch meine Ausschusskollegen." Als stellvertretende Vorsitzende wurden Damjan Tatic aus Serbien, Coomaravel Pyaneandee aus Mauritius und Danlami Umaru Basharu aus Nigeria gewählt.

Degener ist Leiterin des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYDS) an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Ihre zentralen Forschungsschwerpunkte sind Behindertenrecht, Nicht-Diskriminierungsrecht und die internationalen Menschenrechte sowie Gender und Disability Studies. Gemeinsam mit dem irischen Wissenschaftler Prof. Dr. Gerard Quinn erstellte sie im Jahr 2002 eine Studie für das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, die eine wesentliche Grundlage für die Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention bildete. Auch an den Verhandlungen zur Erarbeitung der Konvention war sie in den Jahren 2002-2006 als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation maßgeblich beteiligt. Bereits seit 2011 ist Degener Mitglied des UN-Ausschusses, in den letzten vier Jahren als stellvertretende Vorsitzende.

"Für uns als Hochschule ist es eine große Ehre, dass wir mit Theresia Degener eine Person in Forschung und Lehre haben, die auf der Ebene der Vereinten Nationen an verantwortlicher Stelle darüber wacht, dass die Menschenrechte behinderter Kinder, Frauen und Männer weltweit geschützt und geachtet werden", betonte Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann, Rektorin der Evangelischen Hochschule anlässlich der Wahl.

+++

### Großer Tag für die Behindertenbewegung

Manchmal sind es Tage bzw. Entwicklungen, die eine große Bedeutung haben, die aber weitgehend ohne öffentliches Gedöns vonstatten gehen. Heute ist nach Ansicht von kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul solch ein Tag und geschah ein solches Ereignis, auf das nicht nur die deutsche, sondern auch die internationale Behindertenbewegung stolz sein kann. Mit der Wahl von Prof. Dr. Theresia Degener ist nun eine Person Vorsitzende des UN-Fachausschusses über die Rechte behinderter Menschen, die nicht nur ihre Wurzeln in der Behindertenbewegung hat, sondern mit ihr nach wie vor eng verbunden ist.

## **Kommentar von kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul**

Es ist noch gar nicht so lange her, dass diejenigen, die sich für die Menschenrechte behinderter Menschen stark machten, eine absolute Außenseiterposition inne hatten. Sie waren die Schmutzkinder, die das wohlwollende Engagement der Wohltäter- und Wohltätigkeitsgesellschaft madig machten und draußen auf der Straße protestierten, während hinter verschlossenen Türen die Pfründe verteilt wurden und weitgehend unbehelligt weitere Aussonderungseinrichtungen geplant wurden. Der Kampf gegen die Windmühlen der Aussonderungsmaschinerie, die in einer Nimmersattmanier immer mehr Heime und Werkstätten baut und der sich behinderte Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, oftmals ohne echte Chance unterordnen müssen, ist zwar immer noch äußerst mühsam. Heute wurde dagegen aber ein weiteres wichtiges Zeichen gesetzt. Mit Prof. Dr. Theresia Degener hat eine Vertreterin aus Deutschland den Vorsitz des Ausschusses übernommen, der über die Einhaltung der Menschenrechte und damit über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wacht. Und das ist auch gut so.

Denn gerade in Zeiten, in denen Menschenrechte und demokratische Spielregeln durch egozentrische und machtbesessene PolitikerInnen zunehmend in Gefahr geraten und die Wahrheit zunehmend unter die Räder gerät, können die Stimmen für die Menschenrechte gar nicht laut genug sein. Mit Theresia Degener haben behinderte Menschen nun eine laute, juristisch versierte und äußerst engagierte Stimme bei den Vereinten Nationen. Für das sicherlich äußerst zeit- und energieaufwändige Amt als Vorsitzende des UN-Fachausschusses kann man ihr nur sehr viel Kraft wünschen. Denn auch im UN-Fachausschuss gibt es sicherlich noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten, denn die Tatsache, dass Theresia Degener derzeit die einzige Frau in diesem Gremium ist, zeigt auf, dass ständige Wachsamkeit nötig ist.

Nun bleibt nur zu hoffen, dass die Botschaften aus Genf in Sachen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den nächsten beiden Amtsjahren von Theresia Degener in Deutschland besser gehört werden. Denn das zuletzt verabschiedete Bundesteilhabegesetz hat erhebliche Verständnisschwierigkeiten über die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Abgeordneten der CDU/CSU und SPD aufgezeigt. Die Tatsache, dass es in Deutschland immer noch einen Wahlrechtsausschluss von ca. 85.000 Menschen auf Bundesebene und in vielen Bundesländern gibt, bekräftigt diesen Eindruck.

kobinet-nachrichten vom 20. März 2017

## Mensch mit Lernschwierigkeiten im UN-Ausschuss

Mensch zuerst gratuliert nicht nur Prof. Dr. Theresia Degener zur Wahl als Vorsitzende des UN-Fachausschusses über die Rechte behinderter Menschen. Josef Ströbl vom Vorstand von Mensch zuerst freut sich auch darüber, dass mit Robert Martin aus Neuseeland nun auch ein Mensch mit Lernschwierigkeiten und Mitglied von People First im Fachausschuss mitwirkt. Damit ist Robert Martin der erste Mensch mit Lernschwierigkeiten, der als Mitglied eines UN-Gremiums gewählt wurde.

"Es freut uns von Mensch zuerst riesig, dass Robert Martin als neues Mitglied im UN-Fachausschuss mitmacht. Er kann als Selbstvertreter von Menschen mit Lernschwierigkeiten unser Denken und unsere Forderungen mit in den Ausschuss bringen. Vor allem kann er den einzelnen Ländern kritische Fragen stellen, wie es mit der Inklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten steht", erklärte Josef Ströbl vom Vorstand von Mensch zuerst.

Robert Martin war 1997 bei Mensch zuerst in Kassel zu Besuch. "Damals hat er schon gesagt: 'Es ist wichtig, dass wir an uns selbst glauben.' Das hat uns sehr weiter geholfen, als wir später unseren eigenen Verein Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland gegründet haben. So haben wir als Menschen mit Lernschwierigkeiten auch eine eigene Stimme", betont Josef Ströbl, der hofft, dass in Deutschland Menschen mit Lernschwierigkeiten endlich auch in entscheidende Positionen kommen und ihre Interessen selbst vertreten können.

Robert Martin hatte sich bereits in den Verhandlungen für die UN-Behindertenrechtskonvention für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen stark gemacht. Dabei wurde er unter anderem von Klaus Lachwitz von Inklusion International als Unterstützungsperson begleitet. Am 20. März leistete Robert Martin als neues Mitglied des UN-Fachausschusses seinen Eid für die Mitarbeit in dem Gremium.

kobinet-nachrichten vom 20. März 2017

+++

## Behindertenpolitik menschenrechtsorientiert gestalten

### **Vorschläge der ISL für Kernpunkte einer menschenrechtsorientierten Behindertenpolitik in Wahlprogrammen und im Koalitionsvertrag**

*Am 24. September 2017 findet die nächste Bundestagswahl statt. Behinderte Menschen sind in Deutschland immer noch mit erheblichen Benachteiligungen und mit massiven Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung konfrontiert. Zudem gibt es noch erhebliche Mängel bei der Förderung der Selbstvertretung behinderter Menschen und ihrer Organisationen sowie bei der Beteiligung behinderter Menschen an für sie wichtigen Entscheidungen. Deutschland muss zukünftig die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Inklusion vollständig umsetzen und die Menschenrechte behinderter Menschen umfassend garantieren. Deshalb schlägt die ISL folgende Inhalte und Formulierungen für die Wahlprogramme der Parteien und für den kommenden Koalitionsvertrag vor:*

## **Menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik**

Unsere Behindertenpolitik in der 19. Legislaturperiode wird eine menschenrechtsorientierte Politik ohne Wenn und Aber sein. Die Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen sind bei der Gestaltung dieser Politik unsere Partner auf Augenhöhe. Um dies zu realisieren, werden wir mit ihnen gemeinsam verbindliche Standards für die Zusammenarbeit entwickeln.

## **Wahlrecht sicherstellen**

Wir werden umgehend die menschenrechtswidrigen Wahlrechtsausschlüsse in den deutschen Bundes- und Europa-Wahlgesetzen abschaffen. Dies betrifft derzeit rund 85.000 Menschen, für die in allen Angelegenheiten eine Betreuung bestellt worden ist oder die im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen haben und in der Forensik untergebracht sind.

Wir werden einen Barrierefrei-Masterplan erstellen und umsetzen, um den Zugang und die Nutzung aller Wahlunterlagen und aller Wahllokale bis zur nächsten Bundestagswahl vollumfänglich barrierefrei sicherzustellen.

## **Selbstbestimmung gewährleisten**

Wir werden das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und andere entsprechende Gesetze wie folgt reformieren:

- Wir werden das Menschenrecht auf eine freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform verankern und die damit verbundenen Unterstützungsleistungen entsprechend sicherstellen. Niemand darf gegen seinen / ihren Willen in einer Sonderform wohnen müssen. Jede/r erhält die für ihn oder sie notwendige Unterstützung in der eigenen Wohnung.
- Wir werden die unabhängige Teilhabeberatung unbefristet sicherstellen.
- Wir werden dafür sorgen, dass bei niemandem ohne seine / ihre Zustimmung Teilhabeleistungen gemeinsam erbracht werden (sog. "Zwangspoolen").
- Wir werden dafür sorgen, dass alle Teilhabebedarfe auch individuell gedeckt werden und eine geplante ausschließende Regelung ("5 aus 9 Lebensbereichen") zum Zugang zu Leistungen nicht Wirklichkeit werden lassen.
- Wir werden notwendige behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen als Nachteilsausgleiche unabhängig und ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbringen.

Wir lehnen jegliche Zwangsmaßnahmen aufgrund von Behinderung (etwa Zwangsheimeinweisung, Zwangsbehandlung oder Zwangsmedikation) ab. In diesem Zusammenhang befürworten wir die Einrichtung einer Enquete, die sich auch mit dem Umbau von Institutionen im Sinne der UN-BRK, insbesondere im medizinisch / psycho-sozialen Behandlungs- und Betreuungsbereich beschäftigen soll.

## **Barrierefreiheit umfassend sichern**

Wir werden im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilhabe verankern.

Wir werden private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten umfassend zur Barrierefreiheit verpflichten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) am 17. März 2017 in Berlin

## Aus den Ländern

### **Berlin: Länderbericht der Monitoring-Stelle**

Der im Rahmen des von der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zuwendungsfinanzierten Länderprojekts Berlin erstellte Bericht der Monitoring-Stelle befasst sich mit der Entwicklung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in Berlin zwischen 2011 und 2016. Zwar hat Berlin im bundesweiten Vergleich den geringsten Anteil an Menschen in institutionalisierten Wohnformen wie Heimen oder Wohngruppen. Trotz dieser guten Ausgangsbedingungen ist für die Verwirklichung des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft noch viel zu tun.

Damit Wahlfreiheit und Inklusion in die Gemeinschaft auch für BerlinerInnen mit Behinderungen Wirklichkeit werden, muss die Politik entsprechende Voraussetzungen schaffen. Neben bezahlbarem und zugänglichem Wohnraum sind vor allem auch die Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten im Stadtteil einschließlich persönlicher Assistenz sowie zugängliche Einrichtungen und Dienste, etwa Schulen, Bibliotheken, Supermärkte, Stadtteilzentren, Arztpraxen und Verkehrsmittel wichtig.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt der Berliner Landesregierung daher in Ergänzung zu den Behindertenpolitischen Leitlinien eine Strategie, die das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen in einem inklusiven Gemeinwesens möglich macht und auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Alternativen zum Wohnen in Einrichtungen bietet.

Mehr dazu im Bericht „Wohnen und Leben in der Gemeinschaft: Ein unerfüllter Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin?": <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/bericht-wohnen-und-leben-in-der-gemeinschaft-ein-unerfuellter-auftrag-der-un-behindertenrechtskonv/>

PM vom 23. März 2017

### **Rheinland-Pfalz: Menschenrechte stärken - Barrieren abbauen**

"Barrieren weiter abbauen und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen stärken, das sind die wichtigen Ziele für die Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz", erklärte der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Matthias Rösch beim Treffen der Arbeitsgruppe des Landesteilhabebeirates, die die Eckpunkte für die Novellierung des Gesetzes entwickelt.

"Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz stammt aus dem Jahr 2002. Damals war Rheinland-Pfalz das erste Bundesland, das wegweisend ein Behindertengleichstellungsgesetz in Folge des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes verabschiedet hat. Jetzt ist es an der Zeit, gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen Vorschläge für die Weiterentwicklung der Regelungen zu finden", betonte der Landesbeauftragte Matthias Rösch.

Das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen regelt den Abbau von Barrieren bei Gebäuden und von Webangeboten des Landes und der Kommunen. Es bestimmt das Recht auf barrierefreie Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern durch Bescheide in Blindenschrift oder durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie Kommunikationshilfen. Auch die Rechte des Landesteilhabebeirats und des Landesbehindertenbeauftragten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen gehören zu dem Gesetz.

"Verbindliche Fristen zum Abbau von Barrieren und das Recht auf Informationen in Leichter Sprache gehören für mich als Landesbehindertenbeauftragten zum Erneuerungsbedarf des Gesetzes. Vorschläge für mehr Barrierefreiheit und eine Stärkung der Interessenvertretung sind gerne willkommen. Auf unserer Webseite kann jede und jeder Vorschläge für das Gesetz einbringen", forderte Matthias Rösch auf. Vorschläge für das neue Gesetz können auf der Webseite <https://inklusion.rlp.de/de/startseite/> eingebracht werden.

Mit einem weiteren Beteiligungsprozess hat in dieser Woche die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes des Landesteilhabebeirates gestartet. "Wer Träger der Eingliederungshilfe wird und wie die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen für die Rahmenvereinbarungen von Leistungsvergütungen gestaltet ist, wird durch ein Landesgesetz geregelt. Für diese grundlegenden Fragen bringt sich der Landesteilhabebeirat aktiv ein", erklärte der Landesbeauftragte. "Über die engagierte Beteiligung des Landesbeirats und seiner Arbeitsgruppen freue ich mich. Beide Gesetzesvorhaben sollen nach Willen der Landesregierung in ein Landesgesetz zur Stärkung der Inklusion zusammen gebracht werden. Damit wollen wir ein wichtiges Signal für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz setzen", betonte Matthias Rösch.

kobinet-nachrichten vom 16. März 2017

## **Bayern: Bayerische Ministerien für Barrierefreiheit**

Das Kabinett des Landes Bayern hat beschlossen, einen Staatssekretärs-Ausschuss zur Barrierefreiheit einzurichten. Das bedeutet: ranghohe VertreterInnen aller Ministerien kommen turnusmäßig zusammen, um den Abbau von Barrieren in allen Richtungen voranzutreiben. "Dieser Ausschuss verdeutlicht, dass wir der Barrierefreiheit in Bayern großes politisches Gewicht geben. Er zeigt aber auch: Barrierefreiheit geht uns alle an. Vom Abbau von Barrieren profitieren Familien mit Kinderwagen genauso wie ältere Menschen, die nicht mehr ganz so gut zu Fuß sind oder Menschen mit Behinderung", so Bayerns Sozialstaatssekretär Johannes Hintersberger in München.

Barrierefreiheit bedeute dabei nicht nur die Beseitigung von Schwellen und Stufen. "Vielmehr geht es um die Umsetzung in allen Lebensbereichen. Barrierefreiheit im Internet und die Verwendung Leichter Sprache sind zum Beispiel wichtige Faktoren, um eine moderne, zeitgemäße Kommunikation zu ermöglichen", erklärte Hintersberger. Der Freistaat stellt alleine in diesem und dem nächsten Jahr 235 Millionen Euro für den Abbau von Barrieren zur Verfügung, zum Beispiel in staatlichen Gebäuden oder im öffentlichen Nahverkehr - hier werden barrierefreie Niederflerbusse gefördert.



"Allerdings sind wir insbesondere auf Partner aus den Kommunen und der Wirtschaft angewiesen, um unser großes Ziel zu verwirklichen: ein Bayern ohne Barrieren. Der Staatssekretärsausschuss wird uns auch hier eine wichtige Plattform bieten, um weitere Partner für den Abbau von Barrieren zu gewinnen", so Hintersberger.

Link zu weiteren Informationen zu Bayern barrierefrei: [www.barrierefrei.bayern.de](http://www.barrierefrei.bayern.de)

kobinet-nachrichten vom 8. Februar 2017

## **NRW: Menschenrechtsinstitut begleitet Umsetzung der UN-BRK**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat Anfang März 2017 die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen intensiviert. „Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung NRW die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von einer unabhängigen Institution dauerhaft begleiten lässt und damit das Deutsche Institut für Menschenrechte betraut hat“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts. „Damit unterstreicht die Landesregierung, dass sie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nimmt.“

Der Landtag NRW hat 2016 als erstes Bundesland mit dem Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ISG NRW) einen übergreifenden rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der UN-Konvention in Landesrecht geschaffen. „Das Gesetz ist natürlich kein Selbstläufer. Jetzt kommt es auf die Umsetzung in der Praxis der staatlichen Stellen an, ob durch das Gesetz die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention besser erreicht werden“, so Aichele weiter.

Aufgabe der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention ist beispielsweise die Beratung der Landesregierung bei Gesetzgebungsverfahren, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Die Stelle berät auch Behörden und Gremien, die auf unterschiedlichen Ebenen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen organisieren, unter anderem die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände, die Landesbehindertenbeauftragte und den Inklusionsbeirat. Zur Begleitung der Umsetzung in NRW haben das Land und das Deutsche Institut für Menschenrechte nach §11 des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG) einen Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **WEITERE INFORMATIONEN**

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/laenderprojekte/nordrhein-westfalen/>

Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=216&bes\\_id=34845&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=34845&aufgehoben=N&menu=1&sg=0)

## **NRW: Eltern wehren sich gegen Wahlkampfhetze Offener Brief an Armin Laschet und Christian Lindner verurteilt Anti- Inklusions-Polemik**

18 Elternvereine aus Nordrhein-Westfalen wenden sich in einem Offenen Brief an die Spitzenkandidaten von CDU und FDP für die Landtagswahl im Mai 2017. Die Eltern werfen Armin Laschet und Christian Lindner vor, das Thema Inklusion für ihren Wahlkampf zu instrumentalisieren und sich dabei bedenkenlos einer hinterhältigen Polemik zu bedienen. Mit Bildern wie "Inklusion mit der Brechstange", "Förderschulen werden zerschlagen" und "an die Wand gefahren" werde letztlich Stimmung gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemacht. Die Eltern fordern Laschet und Lindner auf, statt zu hetzen, konstruktive Vorschläge für eine gelingende Umsetzung der Inklusion in den Schulen zu machen.

### **Offener Brief: Inklusion hat viele falsche Freunde**

Sehr geehrter Herr Laschet, sehr geehrter Herr Lindner,

Sie bewerben sich als Spitzenkandidaten Ihrer Parteien um das Amt des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalens. Für Ihre Wahlkampf-Angriffe auf die amtierende Landesregierung haben Sie sich insbesondere das Thema Inklusion ausgesucht. Auf Ihrer Suche nach besonders schlagkräftigen Argumenten zeichnen Sie dabei geradezu katastrophische Bilder, benutzen bedrohliche Metaphern und ziehen Argumentationslinien, die unsere Kinder mit Behinderung als Störer von Schulfrieden und Bildung denunzieren. Als Eltern von Kindern mit Behinderung möchten wir Sie mit diesem Brief darauf aufmerksam machen, dass Sie mit ihrer parteipolitisch motivierten Rhetorik massiven Schaden anrichten.

Sie Beide bezeichnen sich gern als Anhänger der Inklusion. Wir haben Sie jedoch noch nie mit Freude und Überzeugung von der Inklusion als selbstverständlichem Ziel einer demokratischen, freien, vielfältigen und solidarischen Gesellschaft sprechen hören.

Nie berichten Sie von den vielen positiven Beispielen in gut funktionierenden inklusiven Schulen, von der Selbstverständlichkeit, mit der Schülerinnen und Schüler dort ihre Verschiedenheit akzeptieren. Nie erzählen Sie von Ihrer Freude, SchülerInnen mit Behinderung nach Jahrzehnten systembedingter Unsichtbarkeit mitten unter allen anderen SchülerInnen zu sehen.

Die Inklusion hat viele falsche Freunde. Wir erkennen diese daran, dass sie nach einem wortkargen Bekenntnis zur Inklusion stets und nur noch von schlechten Beispielen, fehlenden Ressourcen und dem Erhalt der Sonderschulen reden.

Sie sprechen davon sich um das Wohl von Kindern mit Behinderung zu sorgen. Doch kaum kommen nach jahrzehntelangem Sonderschulzwang die ersten Kinder mit Behinderung in den allgemeinen Schulen an, werden Sie von Ihnen unaufhörlich und ausschließlich als Kostenverursacher, Störenfriede und Zumutung durch die öffentliche Debatte geschleift.

Zu volle Klassen und zu wenig Räume, Unruhe im Unterricht und Überforderung der Lehrer – alles, was zuvor als Ergebnisse eines von mehreren Landesregierungen zusammengesparten Schulsystems bekannt war, wird von Ihnen heute zur Folge der Inklusion erklärt. Es würde uns kaum wundern, wenn Sie demnächst selbst verstopfte Schulklos als Inklusionsfolge beklagen würden.

Damit nicht genug, würzen Sie Ihre Reden auch noch mit polemischen Anspielungen auf Gewalt, Zerstörung und Vernachlässigung. Da wird „mit der Brechstange durchgesetzt“, „zerschlagen“, „an die Wand gefahren“ oder „im Rollstuhl ohne Betreuung auf den Flur geschoben“. So wird das Recht unserer Kinder auf Teilhabe zu einer Bedrohung für die Gesellschaft umgedeutet. Das ist Ihre Verantwortung.

Mit der Instrumentalisierung der schulischen Inklusion als polemisch dramatisiertes Skandalthema für Ihren Wahlkampf richten Sie auch vor Ort in den Schulen massiven Schaden an. Sie entmutigen all diejenigen Schulgemeinden und Lehrer, die schon heute mit Freude und Engagement jedes Kind willkommen heißen. Und sie soufflieren all jenen Schulen und Lehrern, die behinderte Kinder gar nicht oder nur unwillig unterrichten, dies als unbillige Zumutung zu betrachten, der man sich mit Recht entziehen dürfe. Und bevor Sie jetzt erneut anheben (Sie wissen schon, die Unterrichtsstörungen und die überforderten Lehrer...)

Nein, auch wir sind noch lange nicht zufrieden mit der Umsetzung der Inklusion. Auch wir fordern mehr Lehrer und Sonderpädagogen, kleinere Klassen und vor allem eine bessere Pädagogik. Auch wir kennen Schulen und Beispiele, in denen für Schüler alles schief läuft. Diese Beispiele kennen wir aber genauso aus allen Schulformen, auch aus Sonderschulen und aus nicht-inkluisiven Regelschulen. Gerade wir als Eltern von Kindern mit Behinderung fordern, dass die Qualität inklusiver Schulen dringend und zügig verbessert werden muss.

Doch von Ihnen als Bewerbern um das Amt des Ministerpräsidenten ist dazu noch kein einziger konstruktiver Vorschlag bekannt. Im Gegenteil: So oft Sie sich auch zur Inklusion bekennen, Ihre Forderungen zielen auf das Gegenteil: die inklusive Entwicklung unserer Schulen wieder zu beenden.

Es ist in höchstem Maße unehrlich, einerseits den Mangel an Lehrern und Ressourcen in inklusiven Schulen zu beklagen und gleichzeitig einen Bestandsschutz selbst allerkleinster Sonderschulen zu fordern, in denen genau die Lehrer und Ressourcen festhängen, die in der Inklusion gebraucht würden. Es ist in höchstem Maße unanständig, ausgerechnet das Wohl unserer Kinder im Munde zu führen, um sie unter diesem Vorwand wieder in die Sonderschulen zu schieben. Es kann nicht im Wohl eines Kindes liegen, es aus der Kindergesellschaft der Nachbarschaft zu reißen und in eine Sonderschule zu schicken, nur weil man nicht bereit ist es in der nächsten Grundschule willkommen zu heißen und ihm notwendige Unterstützung dort bereit zu stellen.

Es ist in höchstem Maße manipulativ in wohlklingenden Metaphern davon zu reden, dass die Inklusion „auf Eis gelegt“ oder „entschleunigt“ werden solle, denn sie fordern damit eindeutig, dass Kinder wieder zwangsweise den Sonderschulen zugewiesen werden. Eine sogenannte „Aussetzung“ des Rechts auf inklusive Bildung wäre zudem ein klarer Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sehr geehrter Herr Laschet, sehr geehrter Herr Lindner,

wir Eltern von Kindern mit Behinderung fordern Sie auf, die Instrumentalisierung unserer Kinder und ihres Rechts auf Teilhabe für Ihre Wahlkampfwert zu beenden. Sie haben sich zum gesellschaftlichen Ziel der inklusiven Bildung bekannt – für demokratische Parteien eine Selbstverständlichkeit. Dann sollte es genauso selbstverständlich sein mit konstruktiven Vorschlägen an der Umsetzung mitzuwirken. Wir freuen uns auf Ihre überzeugenden Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Elternvereine für inklusive Bildung in NRW

## Recht & Gesetz

### Beschwerdeverfahren für soziale Menschenrechte anerkennen!

Am 16. Dezember 2016 jährte sich zum 50. Mal die Verabschiedung der beiden grundlegenden UN-Menschenrechtspakte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen: des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt). Außenminister Frank-Walter Steinmeier hob im Jubiläumsjahr die große Bedeutung der Pakte für den internationalen Menschenrechtsschutz hervor. Doch die Kontrollverfahren des Sozialpakts hat die Bundesregierung bis heute nicht vollends akzeptiert. All jenen Menschen, die sich in Deutschland in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte des Sozialpakts verletzt sehen, bleibt nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs eine Beschwerdemöglichkeit vor den Vereinten Nationen verwehrt.

Seit Jahren weigern sich die Bundesregierungen, ein entsprechendes Fakultativprotokoll zu ratifizieren, das ein solches Beschwerdeverfahren vorsieht, wie es bei anderen UN-Menschenrechtsabkommen üblich ist. Zwar kommen die Bundesregierungen ihren Berichtspflichten nach, berichten also dem entsprechenden UN-Ausschuss alle fünf bis sechs Jahre, wie Deutschland den Sozialpakt umsetzt. Doch mit einem Beschwerdeverfahren taten sich die Regierungen gleich welcher Couleur bislang schwer. Stets wurde Klärungs- und Prüfbedarf angemeldet: bei der Ausarbeitung (2003–2008), nach der Verabschiedung (2008) und nach Inkrafttreten (2013) des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt. Deutlich ablesen lässt sich dies in den Menschenrechtsberichten und Menschenrechtsaktionsplänen der Bundesregierung, in denen mit schöner Regelmäßigkeit eine (intensive) Prüfung versprochen wird. Auch in der aktuellen Regierungsperiode versprach die Ministerin im federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Andrea Nahles, die Ratifizierung des Protokolls ernsthaft prüfen zu lassen. Doch die 2014 angekündigte Ratifizierungsinitiative im BMAS hat sich inzwischen in den Endlosschleifen der Prüfung verheddert. In der Opposition hatte die SPD die Ratifizierung noch selbst gefordert.

Angesichts des klaren Bekenntnisses der Bundesregierung zur Unteilbarkeit der Menschenrechte ist weniger die Ratifizierung als die Nicht-Ratifizierung des Fakultativprotokolls gerade zum Sozialpakt erklärungsbedürftig. Was spricht also dagegen? Und was ist von den Einwänden, soweit diese überhaupt öffentlich benannt werden, zu halten? Der prinzipielle – auch von deutscher Regierungsseite – in den 2000er Jahren vorgetragene Einwand, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seien zu vage und nicht justiziabel genug, um in quasi-gerichtlichen Beschwerdeverfahren geprüft werden zu können, lässt sich heute nicht mehr halten. Zu weit sind die Kommentierungen dieser Rechte durch den UN-Ausschuss vorangeschritten, und zu viele gerichtliche Entscheidungen zu diesen Rechten sind auf nationaler und regionaler Ebene getroffen worden – und zwar im Verständnis davon, dass den Staaten ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung dieser Rechte zukommt.

Einer rechtlichen Bewertung in einem Beschwerdeverfahren am ehesten zugänglich sind unzulässige staatliche Eingriffe in die Menschenrechte. Das kann das diskriminierende Vorenthalten öffentlicher Leistungen sein sowie die Untätigkeit oder das offenkundig unzureichende Handeln von Staaten beim Schutz und bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Diese schützen die Menschen etwa vor ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, Diskriminierungen auf dem Arbeit- und Wohnungsmarkt und beim Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zu Systemen sozialer Sicherheit, oder auch vor willkürlichen Landvertreibungen, Mietwucher und der Ausgrenzung vom kulturellen Leben. Zugleich fordern sie eine aktive Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik.

Wenig überzeugend ist auch der von der Vorgängerregierung vorgebrachte, zweifelhafte Einwand, Deutschland würde erst dann einer Ratifizierung zustimmen, wenn die sich daraus ergebenden Pflichten mit deutschem Recht in Einklang stünden – und dies wäre eben sorgsam zu prüfen. Das Fakultativprotokoll zum Sozialpakt schafft keine neuen Rechte. Auch ohne das Protokoll war und ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, den Pakt umzusetzen und sicherzustellen, dass Recht und Politik den Verpflichtungen aus dem Vertrag entsprechen. Allenfalls ist es möglich, dass in Beschwerdeverfahren etwaige Interpretationsdifferenzen zwischen dem UN-Ausschuss und der Bundesregierung zum Tragen kommen. Dies könnte die Bundesregierung dazu verleiten, weitere Kommentierungen einzelner Paktrechte und die weitere Spruchpraxis in den Beschwerdeverfahren abzuwarten, bevor sie eine Entscheidung über die Ratifizierung des Zusatzprotokolls trifft. Doch böten gerade Beschwerden die Möglichkeit, sich über rechtliche Auslegungsfragen zu verständigen, zumal sie den UN-Ausschuss disziplinieren, seine Entscheidungen auf justiziable Weise zu begründen. Im Unterschied zu einem allgemeinen Staatenberichtsverfahren wäre es dem Ausschuss möglich, einzelfallbezogenen Rechtsverletzungen zu identifizieren – und darüber mit der Regierung in den Dialog zu treten.

Einen solchen Dialog scheut aber offenbar die Bundesregierung. Vor allem in jenen Ressorts, die für die innenpolitische Umsetzung des Sozialpakts zuständig sind, finden sich Bedenkensträger. Diese treibt offenbar die diffuse Sorge um, dass eine nicht vorhersehbare Beschwerdeflut auf sie zukommen könnte. Diese Sorge ist aber überzogen – und hat sich auch im Falle der UN-Frauen-, UN-Kinder- und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht bewahrheitet. Denn auch diese Verträge sehen ein – von Deutschland akzeptiertes – Beschwerdeverfahren für die in ihnen enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor. Selbst das vielkritisierte generelle Streikverbot von Beamten in Deutschland wird, wenn überhaupt, eher in einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte münden, da es auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention kollidiert. Manche andere Streitpunkte, wie Studiengebühren und Mindestlohn, haben sich inzwischen politisch erledigt.

Selbst wenn es nur sehr wenige Beschwerden geben sollte, wäre ein Beschwerdeverfahren nicht nutzlos. Da im Grundgesetz keine sozialen Grundrechte enthalten sind, kann ein Beschwerdeverfahren für soziale Menschenrechte ein Korrektiv sein gegenüber solchen Gesetzen, Verordnungen und politischen Maßnahmen, die menschenrechtliche Probleme aufwerfen. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht beispielsweise in den ersten 15 Monaten nur einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsleistungen für Asylsuchende vor, was aus Sicht einiger Juristen gegen das Diskriminierungsverbot des Sozialpakts verstößt.

Beschwerdeverfahren stellen dabei nicht nur ein Instrument dar, das Betroffenen hilft, ihre Rechte einzufordern. Von ihnen können Impulse auf die Rechtspraxis ausgehen, die Rechte des Sozialpakts besser zu achten, zu schützen und umzusetzen. Auch bieten Beschwerden dem UN-Ausschuss die Möglichkeit, anhand von Einzelfällen den justiziablen Gehalt der Paktrechte und die Reichweite der Staatenpflichten noch weiter zu konkretisieren.

Eine solche Spruchpraxis ist griffiger als die allgemeine Bewertung der Menschenrechtspolitik im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens – und wird von Gerichten, die in Deutschland bislang kaum auf den UN-Sozialpakt Bezug nehmen, vielleicht eher berücksichtigt.

Hinzu kommt die politische Signalwirkung: Indem nicht nur für den UN-Zivilpakt, sondern auch für den UN-Sozialpakt ein Beschwerdeverfahren anerkannt wird, wird betont, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte gleichwertig und untrennbar miteinander verbunden sind. Dies stärkt den internationalen Menschenrechtsschutz und dient zugleich der Glaubwürdigkeit deutscher Menschenrechtspolitik. Der Vorwurf der Doppelstandards liegt nahe, wenn die Bundesregierung außen- und entwicklungspolitisch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte einfordert und fördert, sie zugleich aber vor dem UN-Ausschuss keine Beschwerden gegen Verletzungen des UN-Sozialpakts im eigenen Land zulässt.

Beim allgemeinen Überprüfungsverfahren im UN-Menschenrechtsrat forderten bezeichnenderweise viele Staaten die Bundesregierung auf, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren. Seit 2009 haben es 48 (der 164) Vertragsstaaten des Sozialpakts unterzeichnet, 22 haben es ratifiziert, darunter Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Portugal, die Slowakei und Spanien. Deutschland stünde es gut an, es ihnen gleichzutun und für weitere Ratifizierungen zu werben. Zur vollen Anerkennung der Menschenrechte gehört eben auch die volle Anerkennung entsprechender Kontrollverfahren. Das Menschenrechtsnetzwerk „Forum Menschenrechte“ und etliche seiner rund 50 Mitgliedsorganisationen fordern dies schon lange.

Michael Krennerich, 16. Januar 2017

PD Dr. Michael Krennerich ist Hochschullehrer am Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Universität Erlangen-Nürnberg und Vorsitzender des „Nürnberger Menschenrechtszentrums“ (NMRZ).

+++

## Bundesteilhabegesetz - nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz

### **Interview mit dem Sozialexperten Dr. Harry Fuchs**

Harry Fuchs ist ein Verfechter eines konsequent auf die Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen ausgerichteten Sozialwesens. Als unabhängiger Sachverständiger in den Bereichen Gesundheitswesen, Rehabilitation, Pflegeversicherung, aber auch Alterssicherung und Finanzierung von Sozialleistungssystemen wirkt Harry Fuchs seit vielen Jahren beratend an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben mit. Nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 hat er Margit Glasow nachfolgendes Interview gegeben:

**Glasow:** *Herr Fuchs, Sie haben vor einiger Zeit das Bundesteilhabegesetz (BTHG) als einen „Meilenstein zur minimalen Teilhabe“ bezeichnet. Es gab aber kurz vor Gesetzesverabschiedung noch eine große Anzahl von Änderungen. Sind Sie jetzt zufrieden mit dem Gesetz?*

**Fuchs:** Ich sehe keinen Anlass, meine Bewertung zu revidieren. Die Änderungen im parlamentarischen Verfahren – nachfolgend am Beispiel der umstrittensten Sachverhalte erläutert – haben nichts am Kern des Gesetzes geändert, Eingliederungshilfe in der Verantwortung der Länder und Kommunen nur als minimalen Mindeststandard im Sinne fürsorgerechtllicher Wesensmerkmale zu gestalten. Die im Zuge der parlamentarischen Beratungen erreichten Veränderungen bewirken nur scheinbar Verbesserungen. So ist die mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht vereinbare „5 aus 9-Regelung“ nur vertagt.

Die Auseinandersetzung über die Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege hinsichtlich der behaupteten Leistungsüberschneidungen (insbesondere Betreuung/Assistenz) wird weiterhin in jedem Einzelfall stattfinden, allerdings auf der Verwaltungsebene beim Vollzug von Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Pflegeleistungsgesetz III (PSG III) im Rahmen der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über die Höhe der neben den Zuschüssen der Pflegekassen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der ergänzenden Hilfe zur Pflege. Der Träger der Eingliederungshilfe trifft künftig diese Entscheidung (Hilfe zur Pflege bisher vom Sozialamt und Eingliederungshilfe) gemeinsam. Das PSG III verpflichtet ihn sogar dazu, unabhängig von der Bedarfsfeststellung der Pflegeversicherung eine eigenständige – sicherlich häufig auch abweichende – Bedarfserhebung zu machen. Das gilt dann, wenn vor Erreichen der Lebensregelaltersgrenze und darüber hinaus Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege erforderlich sind. Derzeit gehen behinderten Menschen schon erste Bescheide von den Sozialhilfeträgern zu, mit denen die bisherigen Bescheide aufgehoben und die Leistungen neu – oft niedriger – festgesetzt werden sollen.

Ob Bewohner von Wohneinrichtungen künftig von der Pflegeversicherung nicht mehr die vollen Zuschüsse, sondern lediglich die Pauschale von 266 EUR erhalten, hängt weiterhin von ihrem Versorgungsumfang in der Wohneinrichtung, der Art ihres Mietvertrages (nach dem WVG) und von der Frage ab, inwieweit sie in der Einrichtung selbstbestimmt handeln können. Vor dem parlamentarischen Verfahren stand das im Gesetz selbst, jetzt ist es Prüfaufgabe und Ermessensentscheidung des Trägers darüber, wie er die Wohneinrichtung beurteilt.

Besonders umstritten war die Frage der selbstbestimmten Entscheidung über das Wohnen. Nach der Verabschiedung im Deutschen Bundestag haben die Sprecher der Koalitionsfraktionen in einer Pressekonferenz den Eindruck erweckt, als könnten behinderte Menschen nunmehr uneingeschränkt selbstbestimmt entscheiden, wo und wie sie wohnen möchten. Tatsächlich wurde jedoch lediglich die Regelung geändert, mit der der Träger der Eingliederungshilfe zu prüfen hat, ob der geäußerte Wunsch, in einer bestimmten Form zu wohnen, angemessen ist. Dort wurde das „Wohnen“ als weiteres Kriterium aufgenommen. Bei der Angemessenheitsprüfung wird der Träger der Eingliederungshilfe immer die Differenz der Kosten bei einer Pflegeheimunterbringung zu den Kosten des selbstbestimmten Wohnens im Blick haben. Nur wenn der Träger den Wunsch nach einer bestimmten Wohnform danach noch für angemessen hält, hat er dem Wunsch stattzugeben mit der Folge, dass in diesen Fällen das Poolen der Assistenzleistung beim Wohnen entfällt.

Die Möglichkeit, behinderte Menschen durch Verweigerung des Wohnwunsches in eine Pflegeeinrichtung zu drängen, wäre nur dann ausgeschlossen gewesen, wenn entsprechend Artikel 19 UN-BRK das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen in das BTHG aufgenommen worden wäre.

**Glasow:** *Sie hatten ursprünglich behauptet, dass das Gesetz zu erheblichen Kosteneinsparungen zu Lasten behinderter Menschen führen und ganze Personenkreise in Zukunft von den Leistungen der Eingliederungshilfe ausgrenzen würde. Die Eingliederungshilfe verliere damit ihren bisherigen Charakter als unterstes soziales Auffangnetz für behinderte Menschen. Konnte diese Gefahr – nachdem die Fünf-von-Neun-Regelung erst einmal nicht kommt – gebannt werden?*

**Fuchs:** Die Kosteneinsparungen sind keine Behauptungen von mir. Das ist seit Beginn des Prozesses zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe das schon auf Seite eins des Gesetzentwurfs nachzulesende, mit dem Gesetz angestrebte Ziel. Bund und Länder haben nämlich im Jahre 2003 im Vermittlungsverfahren zum SGB XII (Sozialhilfe) die Vereinbarung getroffen, die Empfängerzahlen und die seit Jahren signifikant steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln. Verschärfte Leistungsvoraussetzungen sind das Instrument, mit dem man die Empfängerzahlen senken kann. Absenkung von Gegenstand und Umfang der Leistungen ist (unter anderem) das Instrument, mit dem man Kosten senkt. Beides findet man im BTHG.

Die geplante Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen soll zwar erst 2023 in Kraft treten. Die bis dahin vorgesehene wissenschaftliche Untersuchung wurde aber mit ebenso konkreten wie stringenten Vorgaben versehen und läuft darauf hinaus, die geplante Regelung in der Sache zu bestätigen. Alternative, mit der UN-BRK zu vereinbarende Regelungen, wie sie zum Beispiel die Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Stellungnahme vom September 2016 vorgeschlagen hat, die dann auch für die Teilhabeleistungen aller Sozialleistungsträger gelten und Unterschiede zwischen den Trägern vermeiden könnten, werden weder erwogen noch geprüft.

Kommt die geplante Regelung 2023 annähernd so, wie bisher geplant, gibt es behinderte Menschen, die nachweislich eine Behinderung und deshalb einen Bedarf an Teilhabeförderung haben, aber diese – erhöhten – Leistungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen können. Sie finden dann im nationalen Teilhaberecht keine weitere Leistungsgrundlage und keinen leistungsverpflichteten Rehabilitationsträger mehr.

**Glasow:** *Ihrer Meinung nach steht das BTHG nicht in Übereinstimmung mit der UN-BRK. Was genau fehlt aus menschenrechtlicher Perspektive? Die Garantie, dass behinderte Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben und von wem sie Assistenzleistungen in Anspruch nehmen wollen?*

**Fuchs:** Dazu hat sich die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Regierungsentwurf BTHG an (September 2016 S. 8, 3.2.1) kurz aber prägnant wie folgt geäußert:

„Es wird jedoch der Anschein erweckt, dass der Gesetzentwurf die einschlägigen Vorgaben der UN-BRK hinreichend oder gar vollständig umsetzt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aus der Sicht der UN-BRK bleiben auch nach der Verabschiedung eines BTHG große Herausforderungen für die Regelung gesellschaftlicher Teilhabe bestehen“. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.



**Glasow:** *Die Koalition betont bei jeder möglichen Gelegenheit, dass durch das BTHG behinderte Menschen aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt werden. Sie sagen, dass man die Rechtsgrundlagen aus dem SGB XII nur formal herausgelöst und als Teil 2 in das SGB IX verlagert hat, inhaltlich aber die Wesensmerkmale des Fürsorgerechts beibehalten und als spezifisches, fürsorgerechtlich geprägtes Sonderrecht sogar noch ausgebaut werden. Was heißt das konkret?*

**Fuchs:** Das heißt zunächst konkret, dass ein Kernziel des SGB IX von 2001 aufgegeben wurde, wonach jeder behinderte Mensch unabhängig von der Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung eines Rehabilitationsträger bundesweit die entsprechend seinem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nach Gegenstand, Umfang, Ausführung und Qualität einheitlich erhalten soll. Das SGB IX von 2016 regelt im Teil 1 Teilhabeleistungen, aber auch Verfahrensrecht für behinderte Menschen, die Leistungen von einem Sozialversicherungsträger benötigen, zum Teil deutlich abweichend vom Teil 2, der für die behinderten Menschen gilt, die Leistungen nur vom Träger der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) erhalten können.

Die Leistungsziele des Teils 2 orientieren nicht mehr umfassend auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern lediglich noch auf die soziale Teilhabe. Sie werden nach Gegenstand und Umfang niedrigschwelliger sein können. Es fallen auch bisherige Leistungen der Hilfe bei Behinderung der Sozialhilfe weg, so z. B. das gesamte umfangreiche Leistungspaket der Teilhabe am Arbeitsleben des Teils 1, an dessen Stelle im Teil 2 neue Leistungen treten, die nicht mehr auf die Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt, sondern – reduziert auf eine wie auch immer geartete Beschäftigungsförderung zielen. Dabei handelt es sich um werkstattgleiche bzw. ähnliche Leistungen durch andere Leistungsanbieter oder das Budget für Arbeit.

Das Budget für Arbeit sieht im Jahr 2017 eine maximale Förderung von 1.190 € mtl. für ein nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt vor, während über die Eingliederungs- und Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber des Teils 1 bis zu 70 v.H. des Tariflohnes in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gefördert werden konnten.

Diese und andere Unterschiede zwischen den Teilen 1 und 2 des SGB IX von 2016 sind der „Beibehaltung der Wesensmerkmale“ der Sozialhilfe geschuldet, die in der Begründung zum BTHG mehrfach nachdrücklich betont wird. Die Leistungen seien weiterhin – nunmehr verankert als Teil 2 des SGB IX – als Teil der öffentlichen Fürsorge dem Nachranggrundsatz verpflichtet, der Ausdruck des „untersten sozialen Leistungssystems für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen“ ist. Dies rechtfertige – so die Begründung – nicht nur die Leistungsunterschiede, sondern auch nach Gegenstand und Umfang unterschiedliche Leistungen zwischen den Teilen 1 und 2.

Verfassungsrechtlich hätten im BTHG jedenfalls keine Hemmnisse bestanden, auch im Rahmen der öffentlichen Fürsorge ein mit der UN-BRK konformes Leistungsrecht zu gestalten, das Menschen mit Behinderungen nicht nach der Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung von Trägern unterschiedlich behandelt.

**Glasow:** *Mit der Verlagerung bedeutender Gestaltungsmacht auf die Länder, die Kommunen und damit die Träger der Eingliederungshilfe – zum Beispiel hinsichtlich der pauschalen Geldleistungen für Assistenzleistungen – befürchten Sie, dass sich die Lebensverhältnisse behinderter Menschen weiter gesetzlich auseinanderentwickeln werden. Woran machen Sie das fest? Am Wirtschaftlichkeitsgebot?*

**Fuchs:** Wir haben schon seit Jahren im Rahmen des bisher geltenden Rechts eine deutlich unterschiedliche Rechtspraxis im Bereich der Eingliederungshilfe. In Kommunen mit leeren Kassen, die zum Beispiel unter kommunaler Aufsichtsverwaltung oder anderen finanziellen Zwängen stehen, sind nachweislich Leistungen gar nicht oder nur mit Mühe zu erreichen, die in Kommunen ohne derartige Probleme ohne Schwierigkeiten bewilligt werden.

Der den Kommunen übertragene Ermessensspielraum bei der Entscheidung über Art und Umfang der Leistungen ist durch das BTHG nochmals deutlich ausgeweitet worden. Im Gesetz selbst sind – zum Beispiel bei den Assistenzleistungen – kaum noch Maßstäbe vorgegeben, die die Ermessensausübung an bestimmte gesetzlich vorgegebene Kriterien binden. Da bei den Assistenzleistungen eine Überschneidung mit den Betreuungsleistungen der Pflegeversicherung – und damit Einsparpotential – gesehen wird, ist eine solche Bindung an Kriterien nicht gewollt. Danach kann jede Kommune mit weitgehend ungebundenem Ermessen selbst entscheiden, welche Leistungsüberschneidungen in welchem Umfang sie sieht und dementsprechend Leistungen mindert, obwohl die Betreuungsleistungen der Pflegeversicherung an bestimmte Zwecke gebunden sind (zum Beispiel niedrigschwellige Leistungen, Tages- und Nachtpflege usw.), mithin nicht frei verfügbar sind und im Übrigen nur in Zuschüssen bestehen.

Bei den pauschalen Geldleistungen kann künftig jede Kommune (im Referentenentwurf noch die oberste Landesbehörde) eigenverantwortlich das Nähere zur Höhe der Pauschale festlegen. Naturgemäß kann bei der damit abzusehenden Vielfalt und Uneinheitlichkeit der Leistungsgestaltung von einheitlichen Lebensverhältnissen nicht mehr die Rede sein.

**Glasow:** *Der Einkommens- und Vermögensvorbehalt in Bezug auf Menschen mit Behinderung wird mit dem BTHG nicht abgeschafft, aber die Einkommensanrechnung verbessert sich deutlich. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung in Hinblick auf die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen? Ist die Annahme richtig, dass das die Menschen mit Behinderungen weiter spalten wird in diejenigen, die Arbeit haben und diejenigen, die keine haben?*

**Fuchs:** Mit der im BTHG enthaltenen Verbesserung der Einkommensanrechnung ist den Maßstäben der UN-BRK keinesfalls genüge getan. Die UN-BRK billigt den Staaten zwar eine schrittweise Verwirklichung des Konventionsrechts zu, immer aber mit dem Ziel ihrer vollen Verwirklichung. Erst mit der vollen Verwirklichung, ist – nicht die wünschenswerte – sondern die menschenrechtlich verpflichtende Selbstbestimmung erreicht. Ein verbindlicher Stufenplan zur Abschaffung der Vorbehalte wäre das Minimum gewesen, um mit der UN-BRK vereinbar zu sein.

Die Bezugsgröße für die Bestimmung der Anhebung der Einkommensgrenzen sollte sich entsprechend den Anforderungen der UN-BRK an den Möglichkeiten nichtbehinderter Menschen orientieren. Das würde zum Beispiel durch eine Orientierung an der durchschnittlichen Einkommensentwicklung erreicht. Vor diesem Hintergrund kann man den Bezug des BTHG auf das abstrakte Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung nur als Orientierung am Prinzip der Grundsicherung verstehen – Prinzip „minimale Teilhabe“.

Die Spaltung der Menschen mit Behinderung ist dadurch bedingt, dass sie im gegliederten deutschen Sozialleistungssystem bei Leistungen aus unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern unterschiedlichen Vorschriften über die Einkommens- und Vermögensanrechnung unterworfen werden. Die bisher vorhandenen Unterschiede werden lediglich dadurch vertieft, dass die Anrechnungsvorschriften bei der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers denen der Eingliederungshilfe angeglichen werden, aber nur dann, wenn jemand in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die UN-BRK ist nicht nur für Teilhabeleistungen, sondern für die gesamte Lebenssituation behinderter Menschen und damit auch hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt umzusetzen. Obwohl die UN-BRK nunmehr in Deutschland seit fast acht Jahren in Kraft getreten ist, hat bisher niemand einen ernsthaften Anlauf dazu genommen, einmal – nicht nur für das Teilhaberecht – sondern grundsätzlich zu prüfen, inwieweit die „Wesensmerkmale des Fürsorgerechts“ noch mit den Anforderungen der UN-BRK in Einklang stehen.

**Glasow:** *Ist die Annahme richtig, dass das BTHG die Sonderstrukturen, insbesondere die Werkstätten, weiter zementieren und keinen Beitrag zur Öffnung des regulären Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung leisten wird?*

**Fuchs:** Die neuen Leistungen an erwerbsgeminderte, werkstattfähige Menschen mit Behinderungen – das Persönliches Budget und werkstattgleiche Leistungen durch andere Leistungsanbieter – erzeugen einen Wettbewerb dieser neuen Leistungsformen mit den Werkstätten. Die Zielgruppe ist bei allen drei Leistungsformen gleich, die Leistungsziele ebenso. Die Bundesregierung versteht die neuen Leistungsformen als Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und Stärkung der Selbstbestimmung behinderter Menschen.

Unter der Zielsetzung des Gesetzes, Ausgaben zu vermindern, wird der Wettbewerb der Leistungsformen erheblichen Veränderungsdruck auf die Werkstätten erzeugen. Zumal durch die anderen Leistungsanbieter, die außerhalb der Werkstatt das gleiche Angebot anbieten können wie die Werkstatt selbst, für die aber wesentliche Rahmenbedingungen, die die Werkstatt erfüllen muss, nicht gelten. Andere Leistungsanbieter können danach ihr Angebot flexibler, unbürokratischer und – so die Erwartung der Kostenträger – wahrscheinlich auch kostengünstiger gestalten. Mit Blick auf diese von der Bundesregierung gewollten Anreize bleibt abzuwarten, ob die Angebote auch qualitativ geeignet und in gleicher Weise wirksam sind.

**Glasow:** *In den letzten Wochen und Monaten haben die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen breit gegen das BTHG und andere Gesetze protestiert. Diese Protestaktionen erinnerten in ihrer Stärke an die Krüppelbewegung der 80er Jahre. Wie schätzen Sie diese Entwicklung ein? Können wir von einer neuen Kraft der Behindertenbewegung sprechen, die bei zukünftigen Entscheidungen weiter wirken wird?*

**Fuchs:** Nach meiner Wahrnehmung gingen die Protestaktionen im vergangenen Jahr deutlich über die Krüppelbewegung der 80er Jahre hinaus. Es ist – gerade mit Blick auf die erst in Ansätzen begonnene Umsetzung der UN-BRK – ein Gewinn für dieses Land, dass Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Mitglieder dieser Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen und für ihre Rechte, Ziele und Interessen kämpfen.

Dabei sollten sich behinderte Menschen nicht auseinanderdividieren lassen, danach, ob sie für sich selbst oder über Organisationen agieren können. Man sollte sich da nichts vormachen. Erst als die großen Organisationen die Teilnahme großer Mengen behinderter Menschen zu öffentlichen Aktionen organisierten, merkte die Öffentlichkeit auf.

Dennoch ist es auch im letzten Jahr wiederum nur begrenzt gelungen, die breite Öffentlichkeit und insbesondere die Medien für eine objektive Berichterstattung über die Inhalte, Ziele und Aktionen zu gewinnen. Mit Blick darauf, dass fast ein Drittel der Bevölkerung behindert im Sinne des Teilhaberechts ist, darf das nicht hingenommen werden. Bewusstseinsbildung der Medien muss deshalb ein Schwerpunkt der Aktionen behinderter Menschen sein und bleiben.

Die Protestaktionen des Jahres 2016 zeugen von einem gewaltigen Potential, das durch die nach Verabschiedung BTHG eingetretene Enttäuschung nicht mehr verschüttet wird. Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz! Die Parteien legen jetzt ihre Programme für den Bundestagswahlkampf fest; einige reden sogar schon von Inhalten eines Koalitionsvertrages. Behinderte Menschen sollten sich dort nahtlos weiter einbringen.

Quelle: <https://inklusiononline.wordpress.com> vom 3. März 2017

Weitere Informationen zum BTHG von Harry Fuchs sind auch zu finden unter: <http://harry-fuchs.de/category/bundesteilhabegesetz/>

+++

## Weibernetz begrüßt Beschluss zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt den Beschluss der Bundesregierung, die Istanbul-Konvention zu ratifizieren. Der Beschluss wurde am 8. März zum Internationalen Frauentag getroffen. Für den Gewaltschutz behinderter Frauen muss jedoch noch viel getan werden. Die sogenannte Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die bereits 2011 unterzeichnet wurde. Vor Deutschland haben bereits 22 europäische Staaten ratifiziert.

Endlich ist der Weg für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention in Deutschland frei“ freut sich Brigitte Faber, Projektleiterin im Weibernetz e.V. „Mit der Ratifizierung ist die Arbeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Es muss noch viel getan werden, um insbesondere Frauen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen und ihnen nach erlebter Gewalt flächendeckend barrierefreie Angebote bei Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern bereitstellen zu können.“

Auch wenn die Bundesregierung in ihrem Entwurf der Denkschrift für eine Ratifizierung der Konvention schreibt, dass es lediglich „punktuelle Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten zum Hilfesystem“ unter anderem für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen gäbe, belegt doch die letzte Erhebung zur Situation des Hilfesystems von Seiten der Bundesregierung aus dem Jahr 2012, dass es in Deutschland lediglich vereinzelt rollstuhlgerechte Frauenhäuser gibt und nur etwa 10 Prozent der Frauenhäuser insgesamt gut geeignet für behinderte Frauen sind. „Von daher liegt der Handlungsbedarf auf der Hand“, resümiert Brigitte Faber.

Die bundesweite Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung ein. Sie setzt sich gezielt für gleichberechtigte Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ein. Gefördert wird die Interessenvertretung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

PM vom 10. März 2017

+++

### Krankenhaus bezahlt Gebärdensprachdolmetschung

Seit dem Jahr 2011 gibt es einen Rechtsstreit darüber, wer bei der Behandlung von gehörlosen PatientInnen die GebärdensprachdolmetscherInnen bezahlt - das Krankenhaus oder die Krankenkassen. Das Sozialgericht Hamburg hat jetzt entschieden, dass die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen bei Krankenhausbehandlungen direkt von den Krankenhäusern bezahlt werden müssen und nicht von den Krankenkassen.

Der Rechtsstreit, in dem die Kanzlei Menschen und Rechte eine Gebärdensprachdolmetscherin vertritt, ist seit 2011 anhängig und hat grundsätzliche Bedeutung. Das Bundessozialgericht hat 2014 bereits entschieden, dass für diese Klage der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist (B 3 SF 1/14 R). Nun hat das Sozialgericht Hamburg festgestellt, dass es sich bei den Gebärdensprachdolmetscherkosten um allgemeine Krankenhausleistungen handelt, denn die Leistungen der GebärdensprachdolmetscherInnen seien vom Krankenhaus veranlasste Leistungen Dritter. Die Berufung zum Landessozialgericht Hamburg wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streits zugelassen (bei Streitwerten, die, wie hier, unter 600 EUR liegen, ist eine Berufung normalerweise nicht zulässig und muss deswegen ggf. vom Sozialgericht zugelassen werden).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sollte die Rechtsauffassung des Sozialgerichts Hamburg Bestand haben, würde das die Situation gehörloser Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, voraussichtlich verbessern, weil dann eine rechtssichere Situation entsteht, die es gehörlosen Menschen ermöglicht, in der Regel mit GebärdensprachdolmetscherInnen in die Klinik zu kommen um dort dann in guter kommunikativer Situation behandelt zu werden. Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein von der Kanzlei Menschen und Rechte begrüßte die Entscheidung: "Gehörlose Patienten können damit auch im Krankenhaus ohne großen bürokratischen Aufwand Gebärdensprachdolmetscher mitbringen und so eine gute Kommunikation mit den Behandlungsteam sicherstellen." Allerdings sei es bedauerlich, dass ein solches Zuständigkeitsproblem nicht von den Verbänden der Krankenhausträger und Krankenkassen verhandelt worden sei, sondern von den Betroffenen in einem mehrjährigen Verfahren erstritten werden musste. Beklagter in dem Rechtsstreit ist die Asklepios Klinik Altona. Die Krankenkasse der betroffenen Patientin ist als Beigeladene an dem Rechtsstreit beteiligt. (SG Hamburg, Urteil vom 24.3.2017, Az.:S 48 KR 1082/14 ZVW)

kobinet-nachrichten vom 24. März 2017

+++

## Ehemaliger Sonderschüler verklagt Land NRW

Weil eine Sonderschule in Köln ihn als „geistig behindert“ einstufte und einen Schulortwechsel verweigerte, hat ein ehemaliger Sonderschüler Nordrhein-Westfalen (NRW) auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Amtspflichtverletzung von Sonderpädagogen des Landes verklagt. Das Kölner Landgericht hat am 7. März 2017 den Prozess eröffnet und wird ihn fortsetzen. In einem viel beachteten Filmbeitrag „Für dumm erklärt – Nenads zweite Chance“ hat der WDR die fatalen Folgen des offenbar pflichtwidrigen Verhaltens der Sonderpädagogen an der Sonderschule im Oktober 2016 gezeigt und zu dem großen öffentlichen Interesse am ersten Prozesstag beigetragen.

Nenad kam mit seinen Eltern als Bürgerkriegsflüchtling und Roma-Junge von Serbien nach Deutschland. Bei seiner Einschulung war er ein verängstigtes Kind, das über keinerlei Deutschkenntnisse verfügte. Aufgrund eines IQ-Tests wurde er von Sonderpädagogen in Bayern als „geistig behindert“ eingestuft und einer Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zugewiesen.

Nach seinem Umzug von Bayern nach Köln wurde das Gutachten ungeprüft übernommen und jährlich fortgeschrieben. Nur mit Hilfe von Außenstehenden gelang Nenad der Eintritt in ein Berufskolleg, wo er derzeit mit guten Erfolgsaussichten den Realschulabschluss anstrebt. In der Abweisung des Antrags auf Prozesskostenbeihilfe für Nenad hatte das Landgericht noch die Meinung vertreten, dass eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht erkennbar sei, und sich dabei der Argumentation des beklagten Landes angeschlossen.

Mit der Forderung nach weiteren Beweismitteln von Seiten des Klägers und der beklagten Partei hat das Gericht jetzt zu erkennen gegeben, dass es sich mit der Frage der rechtmäßigen Zuweisung des Klägers auf eine Sonderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung beschäftigen will. Einschränkend machte der Richter in der Prozesseröffnung jedoch geltend, dass der Kausalitätsnachweis, dass der Schüler ohne Sonderschulzuweisung eine günstigere Lernbiografie gehabt hätte, eine „hohe Hürde“ sei. Er verwies dabei auch auf die „schwierigen familiären Verhältnisse“ des Schülers.

Dabei geriet ihm allerdings völlig aus dem Blick, dass mit der Zuweisung zur Sonderschule dem Schüler – unabhängig von seiner familiären Lebenssituation – von vornherein alle Bildungschancen für ein selbstbestimmtes Leben mit gleichberechtigter sozialer Teilhabe vorenthalten wurden, die ein nichtbehinderter Schüler im Regelschulsystem hat. Denn diese Sonderschule vergibt keinen Schulabschluss, sondern bereitet auf die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte vor.

Das Land hat in der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) den Förderbedarf Geistige Entwicklung präzise definiert. Gemäß § 5 AO-SF liegt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dann vor, „wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt“.

Diese Kriterien treffen auf den Kläger allesamt nicht zu. Daher ist es beschämend, dass das beklagte Land sich dennoch weigert, eine Amtspflichtverletzung der Sonderpädagogen in ihrer über Jahre fortgeschriebenen Einstufung des Klägers als „geistig behindert“ zu erkennen, und jegliche Haftung ablehnt. Das beklagte Land ist ganz offensichtlich nicht willens, in diesem Fall seine eigenen rechtlichen Bestimmungen ernst zu nehmen und anzuwenden.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in ihrer Klageschrift mit Verweis auf § 5 AO-SF nachdrücklich begründet, warum der vom beklagten Land geltend gemachte erhebliche Leistungs- und Entwicklungsrückstand des Klägers infolge von häufigen Fehlzeiten in keiner Weise die Diagnose einer geistigen Behinderung und den Förderort der Sonderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung rechtfertigt.

Sie hat deutlich gemacht, dass aus der Förderdokumentation der Sonderschule ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass der Kläger im Bereich Kognition für förderungsbedürftig gehalten wurde. Auch bei dem vom Kläger eingeforderten Schulortwechsel hat die Sonderschule keine Bedenken gegen einen Förderortwechsel zur Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wegen intellektueller Einschränkungen vorgebracht. Sie hat schlüssig daraus gefolgert, dass auch den handelnden Sonderpädagogen klar war, dass die Einstufung Nenads in den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung falsch war.

Das beklagte Land begründet in seinem Schriftsatz den Verbleib des Klägers an der Sonderschule für Geistige Entwicklung damit, dass ein Förderortwechsel zur Sonderschule Lernen mit dem Kläger zwar diskutiert wurde, da er dem oberen Leistungsspektrum der Sonderschule Geistige Entwicklung zugeordnet wurde. Er habe sich aber nicht an Vereinbarungen zur notwendigen Vorbereitung des Förderortwechsels gehalten. Als weiteres Motiv der zuständigen Sonderpädagogen, um keinen Förderortwechsel vorzunehmen, führt das beklagte Land schriftlich an, dass die Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen als eine Gefährdung für das Kindeswohl des Klägers bewertet wurde.

Bei einer Schülerschaft „mit deutlich stärkeren und häufiger auftretenden Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung mit größeren Klassenverbänden bestand von Seiten der Amtsträger die Sorge, dass ein Förderortwechsel bei dem Kläger bei leichter Beeinflussbarkeit, Mobbing und möglicher Instrumentalisierung durch Mitschüler noch stärker zu Schulabsentismus und delinquentem Verhalten führte“. Das beklagte Land teilt offensichtlich diese Besorgnis und Einschätzung.

Die fortgeführte Exklusion eines Schülers ohne geistige Behinderung in einer Sonderschule für Geistige Entwicklung, die ihn unterforderte, sozial isolierte und stigmatisierte, als Akt der Fürsorge umzudeuten, ist ungeheuerlich. Um jedoch zu begründen, warum die Sonderpädagogen „nur das Beste“ für Nenad wollten, wird die Sonderschule Lernen auch vom beklagten Land als das bewertet, was sie unter den Umständen einer Konzentration von sozial ausgelesenen, meist männlichen Schülern mit extremer sozialer Benachteiligung tatsächlich ist, nämlich ein Ort der potentiellen Gefährdung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Damit beschuldigt sich das beklagte Land unfreiwillig selbst, seine staatliche Fürsorgepflicht nicht wahrzunehmen. Denn danach dürfte es die Sonderschule Lernen längst nicht mehr geben. Sie dürfte erst recht heute Eltern nicht zur Wahl angeboten werden, sondern müsste zwingend wegen potentieller Kindeswohlgefährdung auslaufen.

In einer gemeinsamen Presseerklärung fordern die Elternvereine für Gemeinsames Lernen in NRW, dass das Unrecht, das Nenad erlitten hat, vom Landgericht Köln anerkannt wird. Nach ihrer Erfahrung ist aber Nenad keineswegs als Einzelfall zu betrachten.

Sonderpädagogische Fehlentscheidungen sind aus ihrer Sicht in den abgeschotteten Strukturen des Sonderschulsystems begründet, dem es „an öffentlicher und sozialer Kontrolle durch Mitschüler, Eltern und Lehrer der allgemeinen Pädagogik fehlt“, so Bernd Kochanek, Vorsitzender von Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. in NRW. Als zwingende bildungspolitische Konsequenz fordert Eva Thoms, Vorsitzende von mittendrin e.V. „den Abbau von Sonderschulen und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems für alle Kinder und Jugendlichen“.

Brigitte Schumann, 8. März 2017

## Neues von der Antidiskriminierungsstelle

### **Keine Beförderung im Bus wegen eines E-Rollstuhls**

Ein junger Mann, der wegen seiner Behinderung auf einen E-Rollstuhl angewiesen ist, bat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes um Unterstützung. Er wohnt im ländlichen Raum und befand sich nach einem Arzttermin auf dem Heimweg. Da der Akku seines E-Rollstuhls fast verbraucht war und es zudem schon dunkel wurde, entschied er sich dazu, den Bus des öffentlichen Personennahverkehrs zu nehmen. Der Busfahrer verweigerte ihm jedoch die Beförderung, weil der E-Rollstuhl für den Bus zu schwer sei. Auch auf Beschwerde des Mannes und Rücksprache mit der Verkehrsmanagementzentrale blieb es dabei: Der Mann durfte mit dem E-Rollstuhl nicht in den Bus.

Da die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fällt, wurde die Nahverkehrsgesellschaft um Stellungnahme gebeten.

Eine einheitliche Regelung zur Beförderung von E-Scootern im Personennah- und Personenfernverkehr gibt es aufgrund der Modellvielfalt bis heute nicht. In ihrer Bitte um Stellungnahme berief sich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf ein Urteil des Landgerichts Kiel (LG Kiel, Urteil vom 12. August 2016 – Az. 17 O 108/15), wonach E-Scooter wegen eines erhöhten Unfallrisikos grundsätzlich nicht in Bussen oder Bahnen mitgenommen werden müssen, wenn es dort keine entsprechenden Sicherungsmöglichkeiten gibt. Ausdrücklich gilt die Entscheidung nur für diese Art von E-Scootern, nicht auch für andere Hilfsmittel, bei denen es insbesondere auf die konkreten Ausmaße und Gewichte ankommt. Da der Petent jedoch einen E-Rollstuhl und keinen E-Scooter fährt, verwies die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf das ergangene Urteil und machte deutlich, dass es eben kein generelles gesetzliches Verbot für alle E-Rollstühle gibt.



In ihrer Antwort äußerte sich die Geschäftsführung der Nahverkehrsgesellschaft sehr entgegenkommend. Sie erklärte den Vorfall als zutiefst bedauerlich und unannehmbar. In Zukunft möchte die Verkehrsgesellschaft ihre "Bemühungen weiter intensivieren", damit die Verkehrsmittel für "alle Menschen ohne Erschwernisse zugänglich und nutzbar sind". Ähnliche Vorkommnisse sollen künftig vermieden werden.

PM vom 15. Februar 2017

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt wohnen können

Anlässlich des Jahrestags des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 26. März 2009 fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte, Menschen mit Behinderungen selbstbestimmtes Leben und Wohnen zu ermöglichen. „Nach wie vor können Menschen mit Behinderungen von ihrem Recht, selbst über Wohnort und Wohnform zu bestimmen, nur unzureichend Gebrauch machen“, erklärt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Es fehle bundesweit an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Vor allem in den Großstädten habe sich die Situation in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt. Zudem sei es bislang häufig nicht möglich, erforderliche Unterstützung auch außerhalb von Einrichtungen zu erhalten. Dies betreffe insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. „Staatliche Stellen und die Freie Wohlfahrtspflege sollten gemeinsam daran arbeiten, stationäre Wohneinrichtungen schrittweise und flächendeckend durch offene, flexible Wohnformen mit wohnortnahen Unterstützungsangeboten zu ersetzen“, so Aichele.

Der Leiter der Monitoring-Stelle weist zudem darauf hin, dass der öffentliche Raum immer noch nicht inklusiv genug gestaltet ist. „In den letzten Jahren sind zwar Fortschritte erzielt worden, beispielweise beim öffentlichen Nahverkehr, doch bis Menschen mit Behinderungen Sportanlagen, Kulturveranstaltungen, Einkaufsmöglichkeiten und andere Einrichtungen genauso nutzen können wie alle anderen, ist noch viel zu tun“, so Aichele weiter.

Laut dem aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung stieg die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohnformen leben, zwischen 2008 und 2014 um 16 Prozent. Zudem gibt es große regionale Unterschiede: Nur in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erhält bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten ambulante Eingliederungshilfe.

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort wählen zu können und sind nicht zu einer bestimmten Wohnform verpflichtet.

## Weitere Informationen der Monitoring-Stelle zum Thema Wohnen:

### Selbstbestimmt wohnen

#### Zur Situation von Menschen mit Behinderungen

---

### Wo ist das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbst zu bestimmen wie und wo sie wohnen, festgeschrieben?

In Artikel 19 der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft). Mit der Unterzeichnung der Konvention erkennen die Vertragsstaaten an, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen müssen also die Wahlfreiheit darüber haben, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Rechts ist das Vorhandensein von inklusiven Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz und der gleichberechtigte Zugang zu allgemeinen Diensten und Einrichtungen in der Gemeinde, beispielsweise Arztpraxen, Bildungseinrichtungen, öffentlicher Nahverkehr und Behörden. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und ist seitdem geltendes deutsches Recht.

### Wie selbstbestimmt leben Menschen mit Behinderungen in Deutschland?

Für die Beurteilung der Frage, ob das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft verwirklicht ist, braucht man Daten über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Der aktuelle [Teilhabebericht der Bundesregierung](#) (v.a. S. 245 – 299) zeigt, dass bislang zu vielen Aspekten des Lebens von Menschen mit Behinderungen repräsentative Daten auf Bundesebene fehlen. Dies betrifft nicht nur die Frage, inwiefern Menschen ihren Wohnort tatsächlich frei wählen und über ihren Alltag bestimmen können, sondern auch den Stand der Barrierefreiheit in Häusern oder Wohnungen sowie die Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur und die Inklusion in der Gemeinschaft.

Dennoch sind im Teilhabebericht der Bundesregierung Anhaltspunkte enthalten, anhand derer die Entwicklung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention nachvollzogen werden kann. Beispielhaft kann hier das im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützte Wohnen, also die sogenannten Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach SGB IX, herangezogen werden:

Das ambulant unterstützte Wohnen im Privathaushalt ermöglicht ein höheres Maß an Selbstbestimmung. Laut Teilhabebericht erhalten immer mehr Menschen ambulante Eingliederungshilfe zum Wohnen: Zwischen 2008 und 2014 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden von 83.032 auf 161.896, also um 95 Prozent, gestiegen. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Menschen, die in stationären Wohnreinrichtungen der Eingliederungshilfe leben um 16 Prozent von 167.161 auf 193.770 Personen. Trotz Trend hin zum ambulanten Wohnen ist es also nicht gelungen, Plätze in stationären Einrichtungen abzubauen. Auch die Zahl der Kinder, die Eingliederungshilfe in stationären Wohneinrichtungen erhalten, stieg zwischen 2008 und 2014 um 29 Prozent auf 12.995.

Zudem macht der Teilhabebericht deutlich, dass ambulantes Wohnen bislang insbesondere von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung genutzt wird:

70 Prozent der Leistungen zum ambulanten Wohnen bezogen 2014 Menschen mit psychischer Beeinträchtigung. Von den Personen in stationären Einrichtungen hingegen hatten 64 Prozent eine geistige Beeinträchtigung. Hieraus lässt sich schließen, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben, bedarfsgerechte Unterstützung auch außerhalb von Einrichtungen zu erhalten. Von dem in den letzten Jahren beobachteten Trend hin zu mehr ambulanter Unterstützung haben insbesondere Menschen mit psychischer Beeinträchtigung profitiert. Darüber hinaus gibt es auch große regionale Unterschiede: In [Berlin](#) und Hamburg lebten 2014 rund zwei Drittel der Leistungsberechtigten ambulant, in anderen Ländern nur ein Fünftel. Im Bundesdurchschnitt waren es 46 Prozent (im Gegensatz zu 33 Prozent im Jahr 2008).

### **Was fordern die Vereinten Nationen von Deutschland?**

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2015 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überprüft. Dabei hat er sich über den hohen Grad der Institutionalisierung, den Mangel an alternativen Wohnformen und die fehlende Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen besorgt gezeigt.

Der UN-Ausschuss forderte Deutschland auf, soziale Assistenzdienste und ambulante Dienste in der Gemeinde auszubauen, um Menschen mit Behinderungen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Staat soll ausreichend Finanzmittel für die De-Institutionalisierung, also den Abbau von institutionalisierten Wohnformen, bereitstellen. Dazu zählt auch die Finanzierung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen und psychosozialen Beeinträchtigungen bundesweit die benötigte Unterstützung gewähren.

[Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an Deutschland](#), hier v.a. S. 7– 8

Quelle: Factsheet „Selbstbestimmt wohnen. Zur Situation von Menschen mit Behinderungen“: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_Selbstbestimmt\\_ohne\\_Zur\\_Situation\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen.docx](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Selbstbestimmt_ohne_Zur_Situation_von_Menschen_mit_Behinderungen.docx)

+++

### **Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderungen**

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention führte am 15. Februar 2017 in Berlin im Rahmen der 24. Verbändekonsultationen eine öffentliche Anhörung zum Thema Flüchtlinge mit Behinderungen durch. Eine zentrale Frage lautete: Wie ist die aktuelle Versorgungs- und Unterbringungssituation von Flüchtlingen mit Behinderungen in Deutschland? Hierzu wurden 13 zivilgesellschaftliche Organisationen und Träger befragt. Insgesamt nahmen an der Veranstaltung circa 100 Interessierte teil, die im Anschluss der Anhörung gemeinsam in einen Erfahrungsaustausch traten.

Flüchtlinge mit körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen gehören zum Personenkreis besonders Schutzbedürftiger. Dazu zählen auch chronisch kranke und traumatisierte Flüchtlinge. Die Erfahrungsberichte aus der Praxis anlässlich der Anhörung zeigten: Ihre bedarfsgerechte Versorgung und Unterbringung ist derzeit nicht gesichert. Die gehörten Expertinnen und Experten, die in der Sozialberatung an der Schnittstelle von Migration und Behinderung arbeiten, berichteten von einer Vielzahl von Schwierigkeiten, die sich zum Teil drastisch auf die Lebenssituation der Flüchtlinge mit Behinderungen auswirken. Ihre Erfahrungen basieren auf der Beratung von insgesamt rund 2.000 Geflüchteten mit Behinderungen im Jahr 2016.

### **Systematische Unterversorgung**

Die Akteure erklärten übereinstimmend, ein grundlegendes Problem bestehe darin, dass Flüchtlinge mit Behinderungen deutschlandweit nicht registriert werden und keine bedarfsgerechte Versorgung eingeleitet wird. Es hänge vom Engagement einzelner Sozialarbeitenden oder Ehrenamtlichen ab, ob sie erkannt und unterstützt würden. Anträge auf notwendige Therapien, Hilfsmittel oder medizinische Behandlungen würden spät oder gar nicht bewilligt. Während der ersten fünfzehn Monate des Asylverfahrens verwiesen die Behörden regelmäßig darauf, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sehe lediglich die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände vor. Es liegt zwar im Ermessen der Behörden, darüber hinausgehende Leistungen, etwa aus dem Katalog der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, zu bewilligen, aber dies würde kaum bis gar nicht getan. Von dieser restriktiven Bewilligungspraxis seien auch chronisch kranke Kinder betroffen, die über lange Zeiträume unterversorgt bleiben, so dass sich ihr Gesundheitszustand zum Teil irreversibel verschlechtert.

### **Prekäre Unterbringungssituation**

Flüchtlinge werden erst in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen und danach in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in den Kommunen untergebracht. Die Akteure berichteten, bei der Verteilung werde in der Regel nicht berücksichtigt, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Es gäbe kaum barrierefreie Unterkünfte und wenn doch, seien diese nur auf körperlich beeinträchtigte Personen ausgelegt. Der Zugang zu Unterkünften für besonders Schutzbedürftige sei meistens durch lange Wartezeiten verstellt. Sprachbarrieren könnten nur durch ehrenamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher überwunden werden, die jedoch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden. Gehörlose Flüchtlinge lebten isoliert, da häufig niemand vor Ort der Gebärdensprache mächtig sei. Flüchtlinge mit Behinderungen würden nicht zuletzt nur unzureichend über ihre Rechte und den nicht stigmatisierenden Behinderungsbegriff aufgeklärt.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention legt einen ihrer Arbeitsschwerpunkte 2017 auf das Thema "Geflüchtete mit Behinderungen" und wird die Ergebnisse in den Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den Deutschen Bundestag zur Menschenrechtssituation in Deutschland einfließen lassen.

DIMR vom 23. Februar 2017

# Internationales

## EU-Gerichtshof zum Vertrag von Marrakesch

Der Vertrag von Marrakesch über den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde und sehbehinderte Menschen kann von der Europäischen Union alleine abgeschlossen werden. Der Vertrag könnte nämlich gemeinsame Regeln der Europäischen Union zum Schutz des Urheberrechts beeinträchtigen. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden.

„Da der Abschluss des Vertrags von Marrakesch die Urheberrechtsrichtlinie beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Union ausschließlich zuständig ist und der Vertrag von der Union allein – ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten – abgeschlossen werden kann“, heißt es in der Presseerklärung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu diesem Thema. Was sagt der Gerichtshof im Detail?

„... Daraus folgt, dass alle vom Vertrag von Marrakesch vorgesehenen Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend von ‚gemeinsamen Regeln der Union‘ erfasst ist, und dass der Abschluss dieses Vertrags diese Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Da der Abschluss des Vertrags von Marrakesch die Urheberrechtsrichtlinie beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Union ausschließlich zuständig ist und der Vertrag von der Union allein – ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten – abgeschlossen werden kann“, heißt es in der Presseaussendung des Gerichtshofs.

### **DBSV begrüßt Entscheidung**

„Wir begrüßen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und erwarten, dass die EU den Marrakesch-Vertrag nun zeitnah ratifiziert“, erklärte Professor Dr. Thomas Kahlisch, Präsidiumsmitglied des Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV). „Die deutsche Bundesregierung steht damit in der Pflicht, den Marrakesch-Vertrag in deutsches Recht zu überführen, und zwar ohne bürokratische Hürden und unzumutbare Ausnahmeregelungen. Der DBSV wird sich weiterhin dafür stark machen, den Literaturzugang blinder und sehbehinderter Menschen zu verbessern.“

Link zur vollständigen Presseerklärung des Gerichtshofs und Erläuterung der Sachlage vom 14. Februar 2017:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-02/cp170013de.pdf>

kobinet-nachrichten vom 17.02.2017

+++

## Schweiz

### **Wegweisendes Urteil in der Schweiz**

Die Behindertenorganisationen insieme, Procap, Pro Infirmis und Inclusion Handicap nehmen erfreut zur Kenntnis, dass in der Schweiz erstmals überhaupt eine Klage wegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gutgeheissen worden ist. Wie Inclusion Handicap mitteilte, war Schülern und Schülerinnen mit geistigen und körperlichen Behinderungen der Zugang zu einem Bad verweigert worden: Die Behindertenorganisationen erhoffen sich von diesem Urteil eine schweizweite Signalwirkung.

Menschen mit Behinderungen sind nach wie vor Benachteiligungen ausgesetzt. 13 Jahre nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) hat ein Gericht nun erstmals eine Diskriminierung festgestellt. Die klagenden Behindertenorganisationen erhoffen sich, dass das Urteil des Kantonsgerichts AR auf die ganze Schweiz ausstrahlt und zum Präzedenzfall wird.

Im Januar 2012 wollten Mitarbeitende der Heilpädagogischen Schule Heerbrugg mit fünf Kindern mit geistiger und körperlicher Behinderung im Alter zwischen sechs und 14 Jahren das Mineral- und Heilbad Unterrechtestein besuchen. Das Bad verweigerte der Gruppe jedoch den Zugang. Die Begründung: Ihre Anwesenheit störe die anderen Gäste und sei für diese unzumutbar. Gegen diese Diskriminierung reichten insieme, Procap und Pro Infirmis mit fachlicher Unterstützung von Inclusion Handicap Klage ein, die das Gericht nun gutgeheissen hat. Das Bad ist öffentlich zugänglich. Wer Menschen aufgrund ihrer Behinderungen nicht hineinlässt, handelt diskriminierend.

Der Vorfall zeigt, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor Diskriminierungen ausgesetzt sind. In den allermeisten Fällen sehen Betroffene jedoch von einem Gang vor Gericht ab, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Auch im Fall Mineral- und Heilbad Unterrechtestein hätte die Ungerechtigkeit keine Konsequenzen zur Folge gehabt, wäre nicht die Möglichkeit des Verbandsbeschwerderechts ausgeschöpft worden. insieme, Procap, Pro Infirmis und Inclusion Handicap hoffen, dass das Urteil eine Kehrtwende darstellt und zur Sensibilisierung beiträgt. Die Organisationen werden sich weiterhin mit aller Kraft gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zur Wehr setzen.

kobinet-nachrichten vom 22. März 2017

## Dies & Das

### ISL-Online-Handbuch zum Empowerment

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL hat ein Online-Handbuch (<http://www.handbuch-empowerment.de>) für das Empowerment behinderter und chronisch kranker Menschen in der gesundheitlichen Selbsthilfe erstellt. "Empowerment meint die Stärkung, die Aktivierung und die Wiederentdeckung der vorhandenen Fähigkeiten mit dem Ziel, das eigene Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu führen und die persönlichen Interessen selbst zu vertreten", betont Barbara Vieweg, stellvertretende Geschäftsführerin der ISL und die Verantwortliche für die Handbuch-Entwicklung. "Das Schöne dabei ist ja: Empowerment muss einem nicht in die Wiege gelegt worden sein - Empowerment kann man lernen!" Dazu hat die ISL in der Vergangenheit immer wieder Trainings angeboten. Um das Empowerment-Konzept noch stärker zu verbreiten, wurde jetzt ein vollkommen neues Online-Handbuch entwickelt, eine wahre Fundgrube für die Ideen- und Materialsammlung.

Neben erläuternden Texten zum Empowerment finden Interessierte ganz konkrete Anleitungen und Arbeitsblätter sowie Ablaufpläne für einzelne Formate: von einem kurzen Schnupperabend bis zu mehrtägigen Trainings. "Das Online-Handbuch ist gedacht für alle, die sich allgemein zum Empowerment in der gesundheitlichen Selbsthilfe informieren wollen" erläutert Vieweg, "aber auch für Selbsthilfegruppen, die Empowerment-Angebote planen und für Empowerment-Trainer\*innen, die Anregungen für ihre Tätigkeit benötigen.

Ergänzend zur Online-Version liegt ein kleines "Em-Power-Heft" gedruckt vor. Es kann bei Trainings von den Teilnehmenden zur Dokumentation der eigenen Arbeit genutzt und in Gruppenstärke bei der ISL-Bundesgeschäftsstelle gegen Portokosten angefordert werden. Finanziell gefördert wurde das Online-Handbuch vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

+++

### Ableismus - Neue ISL-Broschüre mit Hubbe-Cartoons

Jetzt ist sie da, die ISL-Broschüre, auf die die Welt noch gewartet hat: "Ableismus erkennen und begegnen". Wie bitte? Able-was? Oder soll hier etwas abgeleistet werden? Alles falsch! In der neuen Broschüre der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V., die vom AOK Bundesverband finanziell gefördert wurde, wird das sozialwissenschaftliche Konzept des Ableismus einfach erklärt. Der Begriff "Ableismus" setzt sich zusammen aus dem englischen Wort "able" (to be able = fähig sein) und "ismus", heißt es in der Broschüre. Solche Endungen deuten auf ein in sich geschlossenes Gedankensystem hin. Ableismus ist also die alltägliche Reduzierung eines Menschen auf seine Beeinträchtigung. Damit einher geht eine Abwertung (wegen seiner Beeinträchtigung) oder aber eine Aufwertung (trotz seiner Beeinträchtigung), wie in dem obigen Beispiel deutlich wird. Die jeweiligen Personen werden nicht als gleichberechtigte Gegenüber wahrgenommen, sondern etikettiert und auf- oder abgewertet.

Ein Beispiel: Frau A. fährt nach der Arbeit mit dem Bus nach Hause. Der Busfahrer ist angesichts der Rollstuhlfahrerin, die in der rush hour mitgenommen werden möchte, deutlich genervt und fragt: "Muss das denn sein, dass Sie um diese Zeit fahren?" Frau A. antwortet, es handele sich keineswegs um eine Kaffeefahrt, sondern der Bus solle sie von ihrer Arbeit nach Hause bringen. Daraufhin schlägt die Ablehnung des Busfahrers in übertriebene Bewunderung um: "Oh, das ist gut, dass Sie Arbeit haben und arbeiten können!"

"Eine solche Situation ist eines von unzähligen Beispielen für diesen neuen ` -ismus´, der zwar in der einschlägigen Wissenschaft bereits länger diskutiert wird, im Alltag aber ein recht neues, noch ungewohntes Konzept ist", betont die Autorin der Broschüre, Dr. Sigrid Arnade. "Das Verständnis dieses Konzeptes ist wichtig, um so manche unangenehme oder tief verletzende Erfahrung besser einordnen zu können".

So verdeutlichen Erfahrungsberichte von Betroffenen in der neuen Broschüre die verletzenden Mechanismen und zeigen Reaktionsmöglichkeiten auf. Ferner werden verschiedene Strategien bekannt gemacht, mit denen man Ableismus begegnen kann. Jede und jeder kann also davon profitieren, eine eigene Strategie entwickeln und sich so aktiv gegen diese Form der Benachteiligung wehren

"Ableismus zu verstehen und zu durchschauen ist unabdingbar, um Ableismus auch hinter Lob oder Bewunderung zu identifizieren", sagt Arnade. "Durch die vermeintlich wohlmeinenden Reaktionen des Umfeldes lässt sich das Ego manchmal zunächst täuschen. Wichtig ist, auf die eigenen Gefühle zu achten, die sich in der Regel nicht täuschen lassen". Entscheidend sei es auch, sich immer wieder der eigenen Würde und des eigenen Werts bewusst zu werden.

Die 20-seitige Broschüre wartet noch mit einem besonderen Highlight auf: Die einzelnen Abschnitte sind mit passenden Cartoons von Phil Hubbe illustriert. Die Broschüre ist in den Formaten pdf und pdf-barrierefrei als download kostenlos auf der ISL-Webseite [www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de) erhältlich.

+++

## NW3 - Mitgliederversammlung

### **Bericht des Vorstandes zur MV am 12. Januar 2017 in Berlin**

#### **1. Allgemeines**

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes, Barbara Vieweg und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat über 100 Mitglieder und Förderer.

#### **2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)**

Seit der letzten Mitgliederversammlung im Januar 2016 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“ dreimal von H.-Günter Heiden erstellt



und hauptsächlich per mail versandt. Etwa 30 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen verfasst vor allem Ottmar Miles-Paul, aber auch H.-Günter Heiden oder Sigi Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den Behindertennachrichtendienst kobinet verfasst.

Benjamin Bechtle betreut die Website des Netzwerks, worüber wir auch viele Kontakte bekommen und bekannt werden. Unsere Website hat zwar einen guten Ruf, muss aber aktualisiert werden.

Auch unsere Schattenübersetzung ist nach wie vor gefragt und wird immer noch häufig bestellt. Ebenso versenden wir auf Anfrage den Parallelbericht.

### 4. Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz

2016 war behindertenpolitisch das Jahr des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Da gab es viele Aktivitäten im Rahmen dieses Projekts, das federführend von Ottmar Miles-Paul mit Leben erfüllt und von der Aktion Mensch gefördert wurde.

Mittels regelmäßig stattfindender Telefonkonferenzen mit Verbandsvertreter\*innen, die das Projekt unterstützen, wurden über den dreijährigen Projektzeitraum Strategien und Maßnahmen koordiniert. Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen traf sich darüber hinaus regelmäßig, um aktuelle juristisch fundierte Stellungnahmen zu entwickeln und Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus fanden zahlreiche Gespräche mit anderen Akteur\*innen in Sachen Bundesteilhabegesetz statt. Nach Bekanntwerden der Pläne des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Anfang 2016, die auch eine Reihe von Verschlechterungen für behinderte Menschen bedeuten, führten wir eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen durch, um auf die Mängel und Gefahren des Gesetzes hinzuweisen. Eine 22stündige Ankett-Aktion am Spreeufer am Reichstag, eine Käfig-Aktion vor dem Hauptbahnhof in Berlin oder eine Badeaktion in der Spree sind hierfür nur einige Beispiele. Darüber hinaus fanden zahlreiche Mahnwachen und Demonstrationen in anderen Städten statt.

In Sachen Öffentlichkeitsarbeit konnten viele Berichte über noch bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen, wie beispielsweise bei der Anrechnung des Einkommens und Vermögens auf Leistungen für behinderte Menschen, in den Medien erreicht werden. Als der Gesetzentwurf vorlag, wurden viele Berichte initiiert, die die Schwächen des Gesetzes aufzeigen. Auf der Projektseite [www.teilhabeGesetz.org](http://www.teilhabeGesetz.org) sind darüber hinaus hunderte von Berichten und Terminen zum Bundesteilhabegesetz dokumentiert, die im Rahmen dieses Projektes initiiert wurden.

Das Projekt wurde kostenneutral verlängert und im Herbst 2016 (vor der Verabschiedung des BTHG) beendet. Die Aktivitäten gingen und gehen aber weiter. Jetzt sollen Erfahrungsberichte (zum Beispiel über drohende Heimeinweisungen) gesammelt werden, um die Abgeordneten damit zu konfrontieren.

## **5. Menschenrechtsempfehlungen bekannt machen und umsetzen**

Dieses Projekt, gefördert von der Aktion Mensch, zielt darauf ab, mit der Staatenprüfung Deutschlands und den resultierenden Ergebnissen offensiv zu arbeiten. Deshalb wird der 6-stündige, als Video vorliegende konstruktive Dialog, verschriftlicht. Zu diesem Schriftstück und den abschließenden Bemerkungen werden Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

## **6. BGG-Novellierung**

Das BGG ist novelliert worden und es ist nicht ansatzweise gelungen, private Anbieter\*innen von Waren und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Es gibt jetzt jedoch einen sogenannten Partizipationsfonds, der Selbstvertretungsorganisationen unterstützen soll, bei dem die bürokratischen Hürden allerdings sehr hoch liegen.

Außerdem gibt es eine Schlichtungsstelle, die der Verbandsklage vorgeschaltet ist und die bei der/dem Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt ist (s.a. [www.schlichtungsstelle-bgg.de](http://www.schlichtungsstelle-bgg.de)).

## **7. LIGA Selbstvertretung, s. [www.liga-selbstvertretung.de](http://www.liga-selbstvertretung.de)**

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. ist die Anlaufadresse der LIGA. Etwa alle drei Monate treffen sich die Mitglieder im Anschluss an die Sitzungen des Inklusionsbeirats.

Ottmar Miles-Paul und Sigi Arnade sind zwei der drei Sprecher\*innen.

## **8. Sonstiges**

Für das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat H.- Günter Heiden regelmäßig an den Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle teilgenommen. NW3-Vorstandsmitglied Dr. Sigrid Arnade hat dort die ISL e.V. vertreten.

Berlin, 11. Januar 2017

Dr. Sigrid Arnade  
Vorstand NETZWERK ARTIKEL 3

**Protokoll der Mitgliederversammlung 2016 des  
NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.  
in Berlin am 12. Januar 2017**

**Ort/Zeit:** Haus Reichwein, Kranzallee 36, 14055 Berlin  
von 15.00 – 16.30 Uhr

**TO 1: Begrüßung und Eröffnung**

Die Begrüßung erfolgt durch das Vorstandsmitglied Sigrid Arnade. Sigrid Arnade stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

**TO 2: Beschluss der Tagesordnung**

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Ergänzungen angenommen.

**TO 3: Kassenbericht des Vorstands**

Sigrid Arnade legt die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016 vor und erläuterte die Vorlage. In der Diskussion wird festgehalten, dass die Beschaffung der Eigenmittel stets ein Problem darstelle, aber bislang immer gut bewältigt werden konnte.

**TO 4: Rechenschaftsbericht des Vorstands**

Der Bericht des Vorstands liegt als Tischvorlage vor. Sigrid Arnade erläutert den Bericht des Vorstands. In der Diskussion wird betont, dass das Alleinstellungsmerkmal der LIGA Selbstvertretung in Zukunft stärker herausgestellt werden solle. Außerdem könnten im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit die anstehenden Parallelberichte der Zivilgesellschaft zum UPR-Verfahren und zum Sozialpakt genutzt werden.

Zu eigenen Projekten im Rahmen des neuen Partizipationsfonds nach dem BGG werden Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul einen BMAS-Termin bei Rolf Schmachtenberg anvisieren, um die LIGA Selbstvertretung noch besser stärken zu können.

Ferner wird beschlossen, dass das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. einen Mitgliedsantrag beim Deutschen Institut für Menschenrechte stellt.

**TO 5: Entlastung des Vorstands**

Ottmar Miles-Paul beantragt die Entlastung des Vorstandes. Diese wurde einstimmig angenommen.

## **TO 6: Neuwahl des Vorstands**

Ottmar Miles-Paul wird zum Wahlleiter bestimmt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Sigrid Arnade und Barbara Vieweg erklären, dass sie wieder kandidieren. Von Vorstandsmitglied Gisela Hermes liegt eine schriftliche Erklärung ihrer Kandidatur vor.

Der Wahlleiter fragt, ob es weitere Kandidat\*innen für den Vorstand gibt. Dies ist nicht der Fall. Der Wahlleiter fragt, ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall. Anschließend erfolgt die Wahl in getrenntem Verfahren. Das Ergebnis:

Sigrid Arnade: einstimmig bei einer Enthaltung  
 Barbara Vieweg: einstimmig, keine Enthaltungen  
 Gisela Hermes: einstimmig, keine Enthaltungen

Der Wahlleiter fragt, ob die Wahl angenommen wird. Dies wird von Sigrid Arnade und Barbara Vieweg mündlich bestätigt, Gisela Hermes hatte dies für den Fall ihrer Wahl bereits schriftlich festgehalten.

Damit ist der bisherige Vorstand wiedergewählt.

## **TO 7: Bericht zur Webseite**

H.- Günter Heiden berichtet, dass die Webseite einer Überarbeitung bedarf. Bedingt durch die gesonderten Aktivitäten der BRK-Allianz und der Kampagne zum Bundesteilhabegesetz, bei denen eigene Webauftritte erstellt wurden, hat die Aktualisierung der NW3-Seite gelitten. Sigrid Arnade schlägt dazu vor, im Rahmen eines kleinen Projektes Maria Henschel anzufragen.

## **TO 8: Bundesteilhabegesetz (BTHG) Was war - was wird - wie weiter?**

Ottmar Miles-Paul berichtet von dem Aktivitäten im Rahmen der Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz (teihabegesetz.org) und den öffentlichkeitswirksamen Aktionen dazu. Sigrid Arnade ergänzt dazu die Aktivitäten auf politischer Ebene. Es wird festgestellt, dass das Gesetz ohne die Aktivitäten der Behindertenverbände wesentlich schlechter ausgefallen wäre. Nun gelte es, die Fehler im Gesetz in der nächsten Legislaturperiode zu bereinigen und eine Reform anzustreben.

## **TO 9: 10 Jahre UN-BRK. Welche Impulse setzen wir?**

Trotz der vielfältigen Impulse, die durch die UN-BRK in den vergangenen Jahren auf unterschiedlichen Politikfeldern gesetzt worden sind, bleiben nach Einschätzung der MV Bereiche offen. Dies sei etwa das Thema "Frauen und Behinderung" sowie "Behinderung und Armut". Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit sollten geschlechtsdifferenzierte Statistiken eingefordert werden.

**TO 10: Verschiedenes**

Unter Verschiedenes werden die Vorschläge eingebracht, eventuell ein eigenes Projekt zur besseren Bekanntmachung des Konzeptes der "Angemessenen Vorkehrungen" zu starten, sowie die Arbeit der neuen Schlichtungsstelle nach dem BGG ([www.schlichtungsstelle-bgg.de](http://www.schlichtungsstelle-bgg.de)) bekannter zu machen.

Berlin, den 26. Januar 2017

(Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung)

(H.- Günter Heiden - Protokoll)

**Rechtsanwaltsadressen**

### **Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht**

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: [mail@pamelapabst.de](mailto:mail@pamelapabst.de) (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: [leifsteinecke@web.de](mailto:leifsteinecke@web.de) (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatien-

ten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: [info@westphal-kallaene.de](mailto:info@westphal-kallaene.de) (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: [RA@sozialrecht-galda.de](mailto:RA@sozialrecht-galda.de), [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de)

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44265** - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, [www.huettenbrink.com](http://www.huettenbrink.com)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131  
E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de) , [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach  
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com)  
[www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 1. Juni 2016)

## Voll- und Fördermitglieder

### Voll- und Fördermitglieder

**Arnade** Dr. Sigrid, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Bottenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bremen - **Selbsthilfe Körperbehinderter**, Göttingen - **Sozialverband Deutschland** Berlin - **Sporkmann** Carsten, Brühl - **Stock** Dr. Anke, München – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler Behindertenrat** - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 16. Januar 2017)